

Landesbrandschadenversicherungs //

Tiroler

Anstalt



Festgabe

zur Erinnerung an  
die Gründung der

Tirolisch //  
Landesbrandschadenversicherungs //  
Anstalt

1825

vorarlberg'sch.  
Landesbrandschadenversicherungs //  
1. Februar

# Denkschrift

über

die geschichtliche Entwicklung der  
Tirolisch-Dorarlberg'schen Landes-  
Brandschaden-Versicherungsanstalt

1825 / 1925



---

Herausgegeben von der Direktion der Tiroler Landes-Brand-  
schaden-Versicherungsanstalt.

## Zur Vorgeschichte der Tirolisch-vorarlbergischen Landes-Brandversicherungsanstalt (1752–1806).

Die Idee der wechselseitigen Schadenversicherung, kurzweg Affekuranz genannt, ist von ihrem durch den Meerhandel begründeten Ursprung auf dem Umwege über Deutschland nach Oesterreich und Tirol vorgebrungen. Den ersten Anstoß gaben die in einem Gebirgsland wie Tirol sich erneuernden Wasserfchäden, deren Behebung ungeheure Kosten verschlangen; aber schon um die Mitte des 18. Jahrhunderts stoßen wir auf die erste Nachricht, daß die damalige österreichische Regierung, vertreten durch die k. k. Repräsentations- und Hofkammer in Wien, den Gedanken aufgegriffen, die „Affekuranz“ zur Linderung der durch Brand verursachten Schäden auszunützen.

Der treibende Grund hiefür war ein sehr nüchternes. Das hohe Verar sollte entlastet werden von den Ansprüchen der einzelnen Länder für Wasserbauten, Wetter- und Brandschäden, zu deren Linderung nach bisheriger Gepflogenheit die Sammlungserlaubnisse für die gesamten österreichische Erblande mit Einschluß von Ungarn durch die Hofkammer bewilligt werden mußten.

Auf diesem Boden gründete sich der Auftrag vom 4. November 1752, mit welchem die Kaiserin Maria Theresia von der Hofkammer verlangte, die Mittel ausfindig zu machen, „damit die Last der notwendigen Aushilfen an durch Feuerbrünste beschädigte Stätte und Ortschaften nicht auf das landesfürstliche Verarium allein falle“. Demzufolge richtete der Hofkammer-Präsident Josef Graf Trapp am 24. November 1752 auch an den damaligen Landeshauptmann Paris Dominikus Graf Wolkenstein-Trostburg eine Zuschrift, in der die Meinung der Tiroler Landschaft hierüber begehrt wurde mit dem Hinweise, daß man in Nachbarländern „diesertwegen

verschiedentliche Aushilfsmittel ergriffen habe, teils durch errichtete Affekurations-Compagnien, teils durch eigene (Brand-) Steuerkassen“. Denn, fährt der Erlaß fort, es sei einem jeden leichter jährlich etwas Weniges zu geben und dafür im Falle der Not eine rasche und zulängliche Aushilfe zu erlangen, als nichts zu geben und im Notfalle hilflos oder nur sehr langsam unterstützt dazustehen. Und nachdem sich in nächster Zeit der „Kompromiß-Congreß“ versammle, möge der Landeshauptmann den Deputierten die Frage vorlegen, wie zu solchem Zwecke für Tirol eine „Konkurrenz-kassa“ gebildet werden könnte. Bei diesem Anlasse möge man auch neuerlich die Kostenbedeckung für die Archen- und Wassergebäu in Beratung ziehen, denn die erhobenen Einwände gegen dieses früher von der Hofkammer angeregte Projekt seien „nicht so beschaffen, daß sie nicht, wenn man anders wolle, zu übersteigen wären“. So wohlgemeint diese Doppelberatung war, ist es doch gerade die Verquickung, welche beiden Vorschlägen die Errichtung der Konkurrenz-kassa verammelt hat. Beide Pläne waren Neuerungen und daher für den tirolischen Konservatismus bedenklich, die Obsorge für Beihilfe zu Wasserbauten oder nach Wasserfchäden weit einleuchtender, aber auch viel kostspieliger und schwerer durchführbar, als jene für Sicherung bei Bränden. Die letztere Frage genoß daher nicht die verdiente, selbständige Behandlung. Die Zuschrift der Hofkammer machte aber ihren angeordneten Gang von der Innsbrucker zur Bozner Aktivität und kam auf Grund dieser Vorberatung am 21. Dezember 1752 in Verhandlung bei dem engeren Ausschuß. Der landschaftliche Syndikus berichtete sehr ausführlich. Bei der bekannten Not des Landes, in

dem die Steuern zum Teil nur mit exekutiven Mitteln eingetrieben werden könnten, wäre es völlig unmöglich, der Bevölkerung eine neue Last in der Form einer Konkurrenzkassa für Wasserschutzbau oder Feuerschaden aufzuladen. Die tirolischen Wasserverhältnisse seien mit jenen in der angezogenen mantuanischen Ebene, wo die Mincio-Konkurrenzkassa so ersprießliche Folgen gezeitigt habe, der vielen Wildbäche wegen nicht zu vergleichen, in den Niederungen des Eislandes habe man durch die „Leegen“ bereits schätzenswerte ähnliche Einrichtungen; ganz unbillig aber wäre es, die Besitzer von ungefährdeten Gütern zur Konkurrenz heranzuziehen, da diese ihren Grund zu höheren Preisen erwerben mußten und gewißlich sich weigerten ohne Gewaltanwendung für die Sicherung meilenweit entfernten Grundes anderer zu sorgen zc. zc. Was man für das Unglück bei Bränden tun könne, „durch freiwillige Collecte“, geschehe wohl bisher und jederzeit aus Liebe zum Nächsten. Es wäre am besten, alles „beim alten zu belassen“ und den „verunglückten armen Leuten“ von Fall zu Fall die „Erlaubnis zur Einhebung einer Brand- oder Wasser Steuer“ bei gutherzigen Menschen zu bewilligen.

Da diese Ausführungen vom engeren Ausschusse „für angenehm“ erklärt wurden, oblag dem Landeshauptmann nur die Pflicht, der Repräsentations- und Hofkammer zu berichten, daß die Versammlung dem Vorschlage „zur Aufstellung von Affekurations-Compagnien denen durch Feuer Verunglückten unter die Arme zu greifen“, nicht habe beistimmen können. Die Zuschrift ging am 28. Dezember 1753 nach Wien ab.

Wenn man bedenkt, daß die ganze wichtige Angelegenheit, soweit sie die Brandschaden-Versicherung betraf, ohne jede positive Grundlage verhandelt werden mußte, ist das ablehnende Votum des engeren Ausschusses begreiflich. Dies mag auch der Hofkammer zum Bewußtsein gekommen sein, denn bereits am 4. März des folgenden Jahres sandte sie dem Landeshauptmann ein gedrucktes Brandaffekurationsstatut, welches den Titel führte: „Nachricht von einer

freiwilligen Feuer-Kassa, welche zum Besten der Einwohner des Herzogtums Württemberg angeordnet und von Hochfürstlicher Landes-Herrschaft gnädigst bestätigt worden ist 1754“. Neben dem Hefstchen lag der Auftrag, mitzuteilen, „ob und wie solche Feueraffekurationsordnung hierlands (in Tirol) einzuleiten wäre“.

Das Statut ist ein wahres Muster klarer und verständiger Darstellung, aufgebaut auf den Erfahrungen, welche man auf diesem Gebiete im Königreiche Preußen, in Chursachsen, Braunschweig und im Herzogtume Wolfenbüttel gemacht hatte. Die ganze Materie wurde in bloß vier Kapiteln abgehandelt, deren Uberschriften den Inhalt andeuten. 1. Die Feuerkassa im allgemeinen (Nutzen und Vorteile). 2. Der Beitritt zu derselben (Eintrittsbedingungen). 3. Die Vergütung des Brandschadens. 4. Die Verwaltung der Kassa. Sie stand im Schutze der Landschaft mit einem Konsulenten derselben als Oberaufseher. Es war nicht zu zweifeln, daß dieses Württembergische System den Anforderungen an eine tirol.-vorarlb. „Feuer-Kassa“ als fruchtbarer Kern recht wohl dienen und mit nicht allzu großen Opfern hätte verwertet werden können.

Nach Beschluß der Bozner-Aktivität wurde die „Württembergische Feuer-Affecuranz-Ordnung“ zwar in pleno verhandelt, d. h. dem engeren Ausschusse am 27. März 1754 vorgelegt, aber wie es im Sitzungsprotokolle heißt, „nichts darüber votiert oder concludiert, sondern nur in pausat gelassen.“

Diese Ruhe herrschte nun durch volle acht Jahre. Am 29. September 1762 jedoch hatte der Landeshauptmann Gelegenheit an das hohe Gubernium zu berichten, daß der engere Ausschuss in Hinsicht auf die am 4. September „anhero communicierten Brand-Affekurations-Verordnungen“ beschlossen habe, jenes Gutachten zu „erholen“ d. i. neu aufzuwärmen, welches in den Jahren 1752 und 1753 anlässlich der Beratung über die Wasserschäden-Konkurrenz-Kassa erstattet worden. Da aber die neueingeschickten „Affekurations-(Statuten) von Particularen oder einschüchtigen stätt und gerichtern vielleicht bege-



Cassian Ignaz Graf Enzenberg  
Gouverneur von Tirol

nemmet“ werden könnten, habe er die Vertreter derselben damit beteilt. Solche Spenden bildeten zu damaliger Zeit häufig den Sargdeckel auf dem Leichnam.

Daß die Affekuranz-Kassa nicht begraben wurde, ist das Verdienst des damaligen Präsidenten der Repräsentations- und Hofkammer, des Cassian Ignaz Grafen von Enzenberg, dessen Reform-Freudigkeit und Tatkraft nicht nur bei diesem Anlasse sondern auch in seiner Wirksamkeit als Gouverneur von Tirol sich verewigte.

Auf Grund der a. h. Entschließung vom 26. November 1763 übermittelte er dem Landeshauptmann ein mit Handschrift hergestelltes Exemplar der von Karl Friedrich, Markgraf zu Baden und Hochberg 1758, 25. September herausgegebenen „Marrgräflisch-Baden-Durlach'schen Brandversicherung-Ordnung“. Es sei, erklärte die Zuschrift „die vollkommenste unter allen bisher zum Vorschein gekommenen“. Sie möge den „Gerichtern vorgelegt und nach der wünschenswerten Beschaffenheit des Landes durch die Tiroler Landschaft adoptiert, der gemeine Mann aber aufmerksam gemacht werden, daß nach der Errichtung der Brand-Affekuranz im Lande, er in aller Zukunft von jeder staatlichen Brand-Collecte befreit bleibe“.

Es würde den Zweck dieser Skizze überschreiten, den wohlüberlegten, auf Erfahrung beruhenden Bestimmungen dieser Baden-Durlach'schen Brandversicherung-Ordnung im Einzelnen zu folgen, da sie sehr ins Detail geht, oder die einzelnen Punkte mit den einschlägigen Paragraphen der tirolisch-vorarlbergischen Brandversicherung-Ordnung in Vergleich zu setzen, eine Mühe, die für einen Fachmann vielleicht gar nicht unlohnend wäre.

Hier genügt es zu bemerken, daß auch diese Anregung im Sande verlief. Man habe diese Feuerasssekuranz-Ordnung, meldet der Landeshauptmann am 13. Dezember 1764 an das Gubernium, sogleich „circulando durch alle Stätte und Gerichte bekannt gemacht, sie habe aber nirgends den erwünschten Beyfahl finden können,

weilen zum Grund (i. e. Grundlage) eine jährliche Anlage gesetzt worden, welche neben den anderen hochangewachsenen Steuern nit zu erschwingen oder in gang zu erhalten sein dürfte.“ Nur die Stadt „Störzing“ habe eine eigene Eingabe vorgelegt, welche er dem Gubernium gleichzeitig überreiche. Ihr Inhalt ist leider unbekannt geblieben. Wenn wir aber aus einer anzüglichen Bemerkung des Berichterstatters bei der Ausschlußverhandlung einen Schluß ziehen dürfen, so hat die Stadt sich gegen die Gründung einer Feuerasssekuranz-Kassa nicht ablehnend ausgesprochen, aber zu erwägen gegeben, daß ihre Errichtung leichter gelingen dürfte, wenn die affekurierten Teilnehmer die gezeichneten Beträge nur nach Gestalt eines erfolgten Brandschadens, also nachhinein in entsprechender Höhe zu entrichten hätten.

Auch diesem Wunsche vermochte die Regierung durch die Vorlage der „Hochfürstlich Würzburg'schen Affekuranz Ordnung“ vom 18. Jänner 1768 zu entsprechen. Am 24. September übermittelte sie Graf Enzenberg dem Landeshauptmann. Sie war im wesentlichen auf die Stadt selbst und die Baulichkeiten der nahen Umgebung beschränkt, enthielt aber in der Tat eine Bestimmung über normierte Schadenseinzahlung im Nachhange.

Diese ebenfalls erfolglose Anregung war noch nicht die letzte.

Am 14. September 1771 konnte sich der engere Ausschluß neuerdings mit dem „Projekt wegen Brand-, Wetter- und Wasserschäden-Affoziation“ befassen. Die Erörterung brachte keine neuen und mit Rücksicht auf die Wasserschäden nur ablehnende Motive gegen die Eröffnung einer Schadens-Ersatz-Kassa zutage. Nur ein Gedanke taucht in der Versammlung das erste mal auf. „Derlei Affekurations-Gesellschaften“, beschließt dieselbe, können nicht wohl anders als durch freiwillige Zustimmung, nicht durch behördlichen Zwang ins Leben gerufen werden. Dazu müsse ein ausreichender „Fundus“ vorhanden sein oder geschaffen werden, der durch eine allgemeine Konkurrenz im Lande nicht zu erwarten sei, umfoweniger, als fast jede Stadt

einen eigenen Wildbach zu bekämpfen habe. Gemeinden und Private werde man aber zur Bildung von Particular-Gesellschaften kräftigst ermuntern. „Bei Unglücksfällen müsse sich die christliche Liebe wie bisher ermahnen und betätigen.“

Wenn wir ganz einseitig bloß die Tatsache herausheben wollten, daß die seit dem Jahre 1752 einsetzenden Bestrebungen der Reichsregierung zur Gründung einer Brand-Affekurations-Kassa in Tirol in erster Linie an dem Widerstreben der Vertreter des engeren Ausschusses gescheitert sind und nicht auch erwähnten, daß diese auf anderen Gebieten eine segensreiche Wirksamkeit entfalteten und sehr durch die mannigfachen Landesnöte der Zeit beengt waren, würden wir ihnen ein Unrecht zufügen. Für die gerechte Beurteilung ihres Vorgehens und ihres Verhaltens sind, wie schon eingangs kurz angedeutet, der angeborne Konservatismus der Tiroler, die Verquickung zweier nach ihrer Natur wenig vereinbarlicher Unternehmungen ebenso schuldtragend, wie die politischen Verhältnisse der Maria Theresianischen Zeit mit ihrer fortwährenden Beschränkung der Landes-Freiheiten, der zunehmenden autokratischen Regierungstätigkeit, die Verweigerung der Landtagseinberufung und nicht zum mindesten die Eingriffe der Staatsgewalt in den Landeshaushalt, in das Marsch-Konkurrenzwesen und die Steuerbereitung. Aus diesen Gesichtspunkten läßt es sich erklären, wenn die zurückgesetzten Vertreter des Landes einer gewiß von

ihnen als wohlthätig erkannten Einrichtung, die aber doch für die Bevölkerung mit neuen Opfern verbunden war und nur für den ärrarischen Säckel eine Entlastung bedeutete, nicht mit offenen Armen entgegenkamen.

Als die Selbstherrlichkeit der Regierung in Oesterreich, dem Zuge der Zeit folgend immer weitere Kreise zog und im Jahre 1789 zur Auflösung des „perpetuirlichen landschäftlichen Ausschusses“ führte, der Landeshauptmanns-posten aufgelassen und Titel und Würden mit dem des „Gouverneurs“ verschmolzen, die Regierungsallmacht oberste Gewalt geworden, wäre noch durch mehr als ein Jahrzehnt, eingeengt von kurzfristigen Vertretern der Stände, die Einführung eines den Landesverhältnissen angepaßten Brand-Affekurations-Institutes möglich gewesen. Aber zu dieser Zeit war kein treibendes Element, gleich Enzenberg am tirolischen Landessteuer; es waltete jenes in seiner Jugend wohl verdiente, im Alter aber schwach und tatenlos gewordene Regiment: Einer stocktaub, der andere kontrakt (krüppelhaft), der dritte mit Eiferschiene unter dem wackelnden Kopf, dazu ein Arzt als medizinischer und ein Geistlicher als kirchlicher Beirat — das „Spital“ nannten es die boshafte Innsbrucker.

Unter solchen Verhältnissen läuteten am 11. Februar 1806 die Kirchenglocken von St. Jakob bei der Uebergabe des Landes an den König von Bayern die neue Aera ein.

## Die Brand-Versicherung unter der bayerischen Regierung (1806-1814).

Die Entstehung der ersten Brand-Affekuranz-Kassen in Bayern erfolgte nahezu gleichzeitig mit den Bestrebungen der österr. Regierung zur Errichtung derselben in Tirol. Hier wie dort geschah dies unter den Fittichen des Landesfürsten oder der Gebiets-herrschaft auf Grundlage freiwilligen Beitrittes des Gebäudebesitzers und ohne „Lantienem“ für die Verwaltung. Es gab deren für größere Gebiete des Königreiches, aber auch für einzelne Städte und Ortschaften wie Würzburg zc. Der große Vorteil ihres Bestandes hatte sich rasch zur Nachahmung empfohlen.

Die Regierung unter dem Ministerium Montgelas, welches die reformatorischen Ideen des Josefinitischen Zeitalters in Bayern einführte, und Graf Montgelas selbst, erscheint als der hervorragendste Förderer dieser segensreichen Institution. Sie erblühte nicht nur in den alten bayerischen Stammländern, sondern auch in dem durch den Preßburger Frieden vom 26. Dezember 1805 an König Maximilian Josef abgetretenen Tirol.

Da die Sympathien der Tiroler für die neue Herrschaft durchaus nicht groß waren und die Regierung den Wünschen und Bedürfnissen des Landes nicht allseitig entgegenkommen konnte oder wollte, mögen die Beitritte zu den bayerischen Brandversicherungs-Anstalten in den ersten Jahren nicht sehr zahlreich und wenig nachdrücklich gewesen sein, umsomehr, als für die neuen Gebiete gar keine eigene Affekuranz-Kassa bestand. Einsichtsvolle und vorsichtige tirolische Gebäudebesitzer gliederten sich daher an eine der inner-bayerischen Brandkassen an.

So treffen wir das ganze Vorarlberg seit 1807 an jene von Schwaben mit dem Sitze in Rempten angeschlossen (Bregenzer, Bregenzerwälder, Dornbirner, Feldkircher und Montafoner),

die Brigen- und Leukenthaler (von Hopfgarten, Westendorf, Ritzbühl und Kirchberg) bei der des Salzach-Kreises. Ueber das Inntal, dem auch das Wipptal, vordere Pustertal und Vintschgau angegliedert erscheint, fehlen detaillierte Nachrichten, bis auf die ansehnlichen Beiträge aus dem Gerichte Innsbruck-Sonnenburg. Die Einhebung von Affekuranzgebühren begann hier im Jahre 1808, die Quote betrug rund 5 Kreuzer pro cento = 516 fl. 26 kr. 2 Pfg., wornach sich die Gesamtsumme des Affekuranz-Kapitales mit 619.725 fl. berechnet. Sie blieb in ähnlicher Höhe auch 1809, fiel aber dann auf 461.575 fl. Das Etzchland erscheint in keinem Ausweise, obwohl es wahrscheinlich ist, daß es nicht völlig unvertreten blieb. Der südlichste namhaft gemachte Teilnehmer hauste auf einem Einödhofe zu Rioli im Gebiete des säkularisierten Fürstentumes Brigen.

Nach dem unglücklichen Ausgange des österr. Krieges mit Napoleon (1809!), der so viele Brandstätten in Tirol hinterließ, änderten sich die Verhältnisse zunächst bloß dem äußeren Umfange nach, da nach dem Straßburger Vertrag vom 3. März 1810 die Abtrennung der bisher mit Bayern vereinten Süd- und Welschtirolischen Landesteile zu Gunsten der Illyrischen Provinzen dekretiert wurde, ein Verlust, der durch die Angliederung des Landgerichtes Wertenfels an den „Innkreis“ keinesfalls wettgemacht wurde.

In dieser zweiten Periode der bayerischen Herrschaft in Tirol änderte sich die Organisation der Brandschaden-Kassen aber gründlich. Wieviel dazu der durchdringende Zentralismus, sachliche Erwägungen und auch die tirolischen „Brandstätten“ beigetragen, wer weiß es?

In dem grundlegenden Patente des Königs Maximilian Josef vom 23. Jänner 1811

wird unter den Motiven der neuen Brand-Kassa-Organisation angeführt: Linderung der dringlichsten Not der durch das Feuer Verunglückten, die Erhöhung der Sicherheit für den Gläubiger und die Erleichterung des Wiederaufbaues für den Abbrändler. Die Reform der bayerischen Gesellschaften sei, so erklärte das Patent, wegen der Ungleichheit ihres Betriebs-

Kapitales, der Veränderung ihres Wirkungsbezirkes infolge der neuen Kreiseinteilung erwünscht, die Errichtung neuer Kassen, für jene Gebiete wo sie mangeln, ebenso die „gemeinsame Unterstellung aller unter die Staatspolizei, da sie einen natürlichen Bestandteil derselben ausmachen“. Daher wird befohlen: Alle Brandversicherungs-Gesellschaften sollen mit dem letzten September 1811 schließen, vom 1. Oktober 1812 besteht an ihrer statt nur eine einzige Brandversiche-

rungs-Anstalt für ganz Bayern unter staatlichem Polizeiregime. Die Mitglieder alter Gesellschaften werden in dieselbe übernommen; die Barvorschüsse den Fonds der neuen Anstalt einverleibt.

Zugleich wurde eine neue allgemeine und zwar von sachkundigen Händen verbesserte Brandversicherungs-Ordnung für Bayern im Regierungsblatte veröffentlicht (Jahrgang 1811, S. 135 ff). Es ist an dieser Stelle nicht nötig, auf dieselbe näher einzugehen. Mit Feuereifer entfalteten nun die bayerischen Ober- und Unterbehörden die Fahne für eine umfassende Werbung zu der neuen erspriesslichen Staatseinrichtung.

Das Generalkommissariat des Innkreises traf Sorge, daß das königliche Mandat von den Kanzeln verlesen wurde und legte der Geistlichkeit dringend nahe, „bei jeder schicklichen Gelegenheit“ die Bevölkerung auf die Zweckmäßigkeit und Wohltat der Anstalt aufmerksam zu machen. Die Gemeindevorsteher sollten ihre Untergebenen ebenfalls mündlich und durch den

öffentlichen Anschlag desselben zur Einmündung ermuntern. Und da es sich herausstellte, daß manche derselben es mit der pflichtgemäßen Bestellung des

Regierungsblattes, welches die Verordnung enthielt, nicht sehr genau genommen hatten, bekam jeder einzelne von ihnen einen tüchtigen Nasenstüber. Das Generalkommissariat aber versäumte nicht einen Nachdruck des allerhöchsten Patentes zu veranstalten, der an alle Landgerichte zur Weiterverteilung in je 60 Exemplaren hinausgegeben wurde. Zu weiterer Unterstützung

der staatlichen Brandkassen-Anmeldung verordnete die Regierung, daß niemand einer „auswärtigen Versicherungs-Gesellschaft“, wie der Hamburger- oder churfürstlichen einverleibt bleiben dürfe, bei der Strafe von 100 bayerischen Talern. Jenen, welche mit ihrem Anschluß an die Staatsaffekuranz-Kassa zögerten, wurde in durchsichtiger Weise bedeutet, daß sie bei einem Brandunglücke, weder auf den grundherrlich bewilligten dreijährigen, noch etwa einen Steuer-Nachlaß Anspruch hätten und auch mit dem üblichen „Gnadenholz“ für den Wiederaufbau nicht rechnen dürften.



Maximilian Josef Graf Montgelas  
Staatsminister in Bayern

Trotz dieser fast gewalttätigen Anstrengung glaubte das General-Kommissariat des Innkreises in seinem ersten Berichte an die Staatspolizei-Direktion in München über die Durchführung=Aktion in Tirol vorsichtig darauf hinweisen zu sollen, daß der Erfolg nicht in allen Teilen den gehegten Erwartungen entsprechen dürfte. Im Innkreise befanden sich, hieß es, keine größeren Ortschaften, die Häuser ständen oft einzeln, feuer=gesichert voneinander und man wisse genau, daß der jährliche Affekuranz=Beitrag oft 8—10, ja sogar 12 kr. für je 100 fl., also eine ansehnliche Auslage verschlinge.

Das kgl. Kommissariat hatte aber seine Werbung nicht umsonst getan. Die ausgesandten Listen kamen zum Teil rasch und mit vielen Namen von Teilnehmern bedeckt zurück. Als der Landrichter Schropp von Nauders meldete, daß sich alle Hausbesitzer daselbst als Affekurate eintragen gelassen, war großer Jubel und als der Landrichter Vinzenti aus dem abgebrannten Schwaz nahezu ein gleiches Resultat zu melden vermochte, empfing er ein huldvolles Anerkennungs schreiben. Nach wenigen Monaten konnte das General-Kommissariat des Innkreises schon der Polizei=Abteilung des Ministeriums des Innern berichten, wieviel Papier zur Anlage des Häuser=Ratasters ungefähr notwendig sein dürfte. Die Herstellung desselben kam rasch in Gang und wurde meist nur dadurch etwas verzögert, daß einer kgl. Anordnung entsprechend, auch alle Stiftungs= und die Kommunalgebäude in sachgemäßer Einschätzung in demselben veranschlagt werden sollten. Nur die Kapuziner (sie hatten ihren Besiz mit 300 fl. zu affekurieren beschloffen) sowie die Serviten und die Ursulinen in Innsbruck wurden, „da ihre gegenwärtige Existenz nur in Not und Darben bestehe“, auf ihr Ansuchen von der Zahlung einer Versicherungs=Quote befreit.

Den besten und kürzesten Ueberblick auf den Erfolg der Regierungsunternehmung gibt die nach=folgende Anmeldungs= und Affekuranz=tabelle für den Innkreis vom 28. Oktober 1811.

Städte und Bezirke	Zahl der affekur. Gebäude	Schätzungs=Anschlag in fl.
Bruneck . . . . .	28	19.810
Brigen . . . . .	735	227.025
Enneberg . . . . .	267	16.940
Sturns . . . . .	1.200	145.770
Hall . . . . .	1.757	183.747
Innsbruck, Landgericht . . . . .	111	50.150
Innsbruck, Polizeiober=kommissariat . . . . .	586	754.900
Imst . . . . .	532	253.810
Rastelrut . . . . .	41	7.530
Klausen . . . . .	73	35.910
Ruffstein . . . . .	368	205.740
Landeck . . . . .	999	295.400
Lanna (!) . . . . .	245	77.520
Meran . . . . .	1.202	298.380
Mühlbach . . . . .	60	3.985
Nauders . . . . .	756	96.443
Passeier . . . . .	113	17.940
Rattenberg . . . . .	2.036	302.805
Ried . . . . .	185	34.420
Schwarz . . . . .	1.813	229.810
Steinach . . . . .	402	114.510
Sterzing . . . . .	770	107.005
Silz . . . . .	162	125.610
Sarnthal . . . . .	65	39.010
Schlanders . . . . .	62	21.630
Stubay . . . . .	137	32.780
Telfs . . . . .	296	263.420
Taufers . . . . .	150	53.630
Werdenfels (Bayern) . . . . .	247	104.250
Welsberg . . . . .	13	3.950
Zell . . . . .	11	4.730
Zusammen	15.422	4,128.560

Da das Generalkommissariat in der Lage war, am 11. April 1822 noch einen Nachtrag zur Melde=liste mit einer Versicherungs=summe von 534.395 zu liefern, erhöhte sich das jährliche Affekuranzbeitrags=Kapital aus dem Innkreise allein auf . . . . . 4,662.955

Vorarlberg blieb nach Auflösung der schwäbischen Rassa dem Illerkreis angeschlossen,

der Rißbüheler Bezirk dem Salzach=Kreise. Aufzeichnungen hierüber fehlen bis auf die Nachricht, daß das Affekuranz=Kapital der Stadt und des Landbezirkes von Rißbühel im Jahre 1810 sich auf 385.340 fl. belief.

Werfen wir zum Schlusse dieses Kulturbildes noch einen Blick in die Rechnung über die Ausgaben der allgemeinen Bayerischen Brandversicherungs=Anstalt in ihrem ersten Jahre der Einführung in Tirol, so erfahren wir, daß 1811/12 im Innkreise 54 Brände stattfanden, von denen 27 versicherte, tirolische Parteien betroffen wurden: zu Schlanders, Ried, Pfunds, Fiß, am Kolsaßberg, Tulfes, Pettnau und Goldrain. Die ausbezahlten Versicherungs=Beträge bewegen sich je nach der Höhe des erhobenen Schadens zwischen 30 fl. (Tulfes) und 1.145 fl. 50 kr. (Pettnau). Den Löwenanteil erforderte die Gutmachung des Brandschadens von Partenkirchen, zu der an den Innkreis ange=geschlossenen Herrschaft Wertenberg gehörig, mit 12.143 fl. 10 kr.

Die bis ins Kleine völlig geordnete Verwaltung der Brand=Affekuranz dauerte auch in den beiden nächsten Jahren bis zur Wieder=vereinigung Tirols mit Oesterreich unge=

schwächt fort. Als die gegenseitigen Ausgleichs=Verhandlungen Tirols mit Bayern im Gange waren, regte am 20. Juli 1814 Freiherr von Hettlersdorf als bayerischer Kommissär bei dem tirolischen General-Kommissär und Landeschef Leopold von Roschmann an, hinsichtlich des Affekuranz=Kapitales des ehemaligen Innkreises, welches sich auf 5,178.790 fl. belief, die Abrechnung mit dem letzten September 1814 zu beschließen. Bis dahin sollten die in den Katastern angemerkten Interessenten zur Leistung der verfallenen Beträge verbunden, dagegen auch die bayerische Anstalt verhalten sein, noch allenfalls erforderliche Entschädigungen zu leisten. Vom 1. Oktober 1814 an seien dann die Bewohner Tirols und Vorarlbergs aus der allgemeinen bayerischen Staats=Affekuranz=Rassa als ausgetreten zu betrachten. Mit Dekret der österr. Hofstelle vom 31. September 1814 wurde jedoch bereits der 1. Juli 1814 als Zeitpunkt der Trennung von Nordtirol und Vorarlberg von der Verbindung mit der kgl. bayerischen Brand=Affekuranz beschloffen.

Die beiden wieder vereinten Nachbarländer blieben nun durch mehr als ein Jahrzehnt ohne den Segen einer wohlthätigen Brandversicherungs=Anstalt.

## Die Landes-Brandversicherungsanstalt von 1819 bis zur Gegenwart.\*

Bei der Rückschau auf die Geschichte eines Unternehmens, das durch zwei Menschenalter hindurch getreu den Absichten der Gründer zum Wohle des Heimatlandes gewirkt, die wechselvollen Schicksale des Landes überdauert, den Stürmen des Weltkrieges in ungeschwächter Lebenskraft standgehalten, drängt sich von selbst die Frage auf: Wann und wie ist das Unternehmen entstanden?

Die vorangehenden Abschnitte geben uns ein Bild über die Vorgeschichte und teilweise auch schon Antwort auf das Wann und Wie. Sie zeigen uns auch, daß noch Ende des 18. Jahrhunderts die Feuerversicherung in Oesterreich und Deutschland noch recht wenig entwickelt war. Der Begriff der Feuerversicherung im heutigen Sinne war um diese Zeit und noch weniger in den früheren und ältesten Zeiten bekannt. Die Versicherung bestand fast durchgehends in der genossenschaftlichen Hilfeleistung bei Unglücksfällen, jedoch ohne Rechtsanspruch auf Schadenersatz. Hiezu kamen später staatliche Unterstützungen durch Darlehen und Steuernachlässe, Ausstellung von Attesten über Brandunglücke, womit der Abbrändler das Recht hatte, auf den „Brandbettel“ auszugehen.

Bald nach den napoleonischen Kriegen war es, als eine neue Aera auch in der Geschichte der Versicherung begann, in der Zeit, da man wieder nach Pflug und Egge griff und Handel und Gewerbe ansingen, stolzer ihr Haupt zu erheben. Aber nicht als Erwerbungsunternehmen, sondern als gemeinnützige Einrichtung ist die Feuerversicherung entstanden, wenn auch späterhin die Organisationsform der Aktiengesellschaft eine weite Verbreitung erlangt hat. Jedenfalls ist bemerkenswert und haben es schon die frü-

heren Abschnitte gezeigt, daß die Feuerversicherung auf germanischem Boden gewachsen ist.

Die bayerische Anstalt war eine öffentliche Anstalt, wenn auch mit wenigen Ausnahmen zwangfrei, so doch in unmittelbarer staatlicher Verwaltung und unter der Oberaufsicht der bayerischen Regierung. Die Statuten dieser bayerischen Staatsversicherungsanstalt bildeten die Grundlage für jene der Tiroler Anstalt und in wesentlichen Grundsätzen wurde bis in die jüngste Zeit herauf daran festgehalten.

Nach der Wiedervereinigung Tirols mit Oesterreich (1814) hörte — wie oben erwähnt — die Wirksamkeit dieser Anstalt im Lande auf.

Es war nun das Verdienst der Tiroler Landstände — d. i. der Landesvertretung dieser Zeit, — welche in Erkenntnis der volkswirtschaftlichen Bedeutung, die der Feuerversicherung ganz besonders in einem Lande wie Tirol zukommt, den Versuch unternahmen, eine solche Anstalt ins Leben zu rufen und nicht mehr davon abließen, bis ihnen der Erfolg beschieden war.

Zur Gründung einer solchen Anstalt bedurfte es nach der kaiserlichen Entschliebung vom 4. September 1819 der a. h. Genehmigung, welche durch die tätige Befürwortung des Gouverneurs Karl Grafen von Chotek erwirkt wurde. Diese Entschliebung sprach auch den Grundsatz aus, „daß solche Anstalten in der Monarchie bloß durch Privatunternehmungen gegründet und erhalten werden sollen“.

Der vom Kongresse eingesetzte Ausschuß verfaßte auf Grundlage der bayerischen Gesetzgebung den Statutenentwurf, welcher als Hauptgrundsätze die Wechselseitigkeit, die völlige Gleichstellung der Gebäude hinsichtlich der Beitragsleistung und

die volle Entschädigung innerhalb der Grenzen der Versicherungssumme enthielt. Schon damals verwendete sich das Ausschußmitglied Graf Benedikt Giovanelli für eine Aufstellung von Klaffen der Gebäude, er wurde aber im Ausschusse und Kongresse überstimmt.

Aber auch der Statutenentwurf wurde von der Hofkanzlei als zur Vorlage an seine Majestät nicht geeignet befunden, weil er mit allen Kennzeichen einer öffentlichen Verwaltung versehen sei und dadurch mit den in der a. h. Entschliebung vom 4. September 1819 ausgesprochenen Grundsätzen nicht im Einklange stehe. Im Erlasse derselben erkennt sie jedoch „den edlen Eifer und Herbeilassung der Stände zur Gründung und Verwaltung einer solchen Anstalt als verdienstlich an“.

Die beim Kongresse im Jahre 1821 versammelten Stände haben sodann unter dem 6. Mai 1821 einen Vortrag an Seine Majestät gerichtet und darin die Ansicht der Hofkanzlei wegen des Charakters der Deffentlichkeit wirksam bekämpft. In diesem Vortrage wurde besonders auf die guten Erfahrungen hingewiesen, die mit der Feuerassuranz unter der bayerischen Regierung gemacht worden sind; es wurde weiters festgestellt, daß die Vorstehungen der Städte und Gerichte bemüht waren, eine große Zahl von Gebäudeeigentümern zu diesem wohlthätigen Zwecke aufzumuntern und zu gewinnen. Ebenso wurde unter Hinweis auf die bayerische Anstalt das Begehren gestellt, die Versicherungsbeiträge nur dann einheben zu dürfen, wenn wirklich Brandfälle statthaben, da man der Ueberzeugung sei, auf solche Weise im armen Lande Tirol der Brandassuranz leichter Eingang zu verschaffen.

Gar anschaulich wird in dem Vortrage die Enttäuschung der Berordneten und Vertreter geschildert, die diese durch die Nichtvorlage an Seine Majestät erfahren haben. Es wurde in demselben aufmerksam gemacht, daß die Verwaltung durch landschäftliche Beamte, die durch das Zutrauen der Stände gewählt werden, geführt werde, daß die Berordneten und Vertreter des Landes nicht als solche, sondern als Mitglieder des Vereines im eigenen Namen oder als Gewalthaber teilnehmender Städte und Ge-

richte sich des Zutrauens zu erfreuen haben, daß der Hauptgrundsatz des Vereines in dem freiwilligen Eintritt und Austritt aus dem Vereine, demnach kein Zwang bestche. In diesen Grundsätzen könne, heißt es weiter, „wohl nicht der Charakter der öffentlichen Verwaltung erblickt werden. Wo hat wohl — heißt es im Vortrage — die öffentliche Staatsverwaltung zur Konstituierung eines Vereines mehr Einfluß genommen, als bei der Errichtung der privilegierten Na-

tionalbank, wo finden sich die Attribute der öffentlichen Administration (Verwaltung) mehr als bei selber ein und doch ist selbe von Seiner Majestät infolge a. h. Patentes vom 1. Junius 1816 als privilegiertes Privatinstitut huldvollst erklärt worden“.

Zum Schlusse wird in dem Vortrage die Erwartung ausgesprochen, daß der a. h. zugesicherte Schutz durch die huldvollste Genehmigung des Assuranzplanes zum Ausdruck komme, wodurch auch die Tätigkeit der Behörden gerechtfertigt würde, die sich im Sinne der erwähnten a. h. Entschliebung pflichtgemäß für die Errichtung von Brandassuranz verwen-



Karl Graf Chotek  
Gouverneur von Tirol

\* Vgl. Zimmeter: Die Fonde, Anstalten und Geschäfte der Tiroler Landschaft, Innsbruck 1894.

## Die Landes-Brandversicherungsanstalt von 1819 bis zur Gegenwart.\*

Bei der Rückschau auf die Geschichte eines Unternehmens, das durch zwei Menschenalter hindurch getreu den Absichten der Gründer zum Wohle des Heimatlandes gewirkt, die wechselvollen Schicksale des Landes überdauert, den Stürmen des Weltkrieges in ungeschwächter Lebenskraft standgehalten, drängt sich von selbst die Frage auf: Wann und wie ist das Unternehmen entstanden?

Die vorangehenden Abschnitte geben uns ein Bild über die Vorgeschichte und teilweise auch schon Antwort auf das Wann und Wie. Sie zeigen uns auch, daß noch Ende des 18. Jahrhunderts die Feuerversicherung in Oesterreich und Deutschland noch recht wenig entwickelt war. Der Begriff der Feuerversicherung im heutigen Sinne war um diese Zeit und noch weniger in den früheren und ältesten Zeiten bekannt. Die Versicherung bestand fast durchgehends in der genossenschaftlichen Hilfeleistung bei Unglücksfällen, jedoch ohne Rechtsanspruch auf Schadenersatz. Hierzu kamen später staatliche Unterstützungen durch Darlehen und Steuernachlässe, Ausstellung von Attesten über Brandunglücke, womit der Abbrändler das Recht hatte, auf den „Brandbettel“ auszugehen.

Bald nach den napoleonischen Kriegen war es, als eine neue Aera auch in der Geschichte der Versicherung begann, in der Zeit, da man wieder nach Pflug und Egge griff und Handel und Gewerbe anfangen, stolzer ihr Haupt zu erheben. Aber nicht als Erwerbungsunternehmen, sondern als gemeinnützige Einrichtung ist die Feuerversicherung entstanden, wenn auch späterhin die Organisationsform der Aktiengesellschaft eine weite Verbreitung erlangt hat. Jedenfalls ist bemerkenswert und haben es schon die frü-

heren Abschnitte gezeigt, daß die Feuerversicherung auf germanischem Boden gewachsen ist.

Die bayerische Anstalt war eine öffentliche Anstalt, wenn auch mit wenigen Ausnahmen zwangfrei, so doch in unmittelbarer staatlicher Verwaltung und unter der Oberaufsicht der bayerischen Regierung. Die Statuten dieser bayerischen Staatsversicherungsanstalt bildeten die Grundlage für jene der Tiroler Anstalt und in wesentlichen Grundsätzen wurde bis in die jüngste Zeit herauf daran festgehalten.

Nach der Wiedervereinigung Tirols mit Oesterreich (1814) hörte — wie oben erwähnt — die Wirksamkeit dieser Anstalt im Lande auf.

Es war nun das Verdienst der Tiroler Landstände — d. i. der Landesvertretung dieser Zeit, — welche in Erkenntnis der volkswirtschaftlichen Bedeutung, die der Feuerversicherung ganz besonders in einem Lande wie Tirol zukommt, den Versuch unternahm, eine solche Anstalt ins Leben zu rufen und nicht mehr davon abließen, bis ihnen der Erfolg beschieden war.

Zur Gründung einer solchen Anstalt bedurfte es nach der kaiserlichen Entschliebung vom 4. September 1819 der a. h. Genehmigung, welche durch die tätige Befürwortung des Gouverneurs Karl Grafen von Chotek erwirkt wurde. Diese Entschliebung sprach auch den Grundsatz aus, „daß solche Anstalten in der Monarchie bloß durch Privatunternehmungen gegründet und erhalten werden sollen“.

Der vom Kongresse eingesetzte Ausschuß verfaßte auf Grundlage der bayerischen Gesetzgebung den Statutenentwurf, welcher als Hauptgrundsätze die Wechselseitigkeit, die völlige Gleichstellung der Gebäude hinsichtlich der Beitragsleistung und

die volle Entschädigung innerhalb der Grenzen der Versicherungssumme enthielt. Schon damals verwendete sich das Ausschußmitglied Graf Benedikt Giovanelli für eine Aufstellung von Klassen der Gebäude, er wurde aber im Ausschusse und Kongresse überstimmt.

Aber auch der Statutenentwurf wurde von der Hofkanzlei als zur Vorlage an seine Majestät nicht geeignet befunden, weil er mit allen Kennzeichen einer öffentlichen Verwaltung versehen sei und dadurch mit den in der a. h. Entschliebung vom 4. September 1819 ausgesprochenen Grundsätzen nicht im Einklange stehe. Im Erlasse derselben erkennt sie jedoch „den edlen Eifer und Herbeilassung der Stände zur Gründung und Verwaltung einer solchen Anstalt als verdienstlich an“.

Die beim Kongresse im Jahre 1821 versammelten Stände haben sodann unter dem 6. Mai 1821 einen Vortrag an Seine Majestät gerichtet und darin die Ansicht der Hofkanzlei wegen des Charakters der Öffentlichkeit wirksam bekämpft. In diesem Vortrage wurde besonders auf die guten Erfahrungen hingewiesen, die mit der Feuerversicherung unter der bayerischen Regierung gemacht worden sind; es wurde weiters festgestellt, daß die Vorstehungen der Städte und Gerichte bemüht waren, eine große Zahl von Gebäudeeigentümern zu diesem wohlthätigen Zwecke aufzumuntern und zu gewinnen. Ebenso wurde unter Hinweis auf die bayerische Anstalt das Begehren gestellt, die Versicherungsbeiträge nur dann einheben zu dürfen, wenn wirklich Brandfälle statthaben, da man der Ueberzeugung sei, auf solche Weise im armen Lande Tirol der Brandversicherung leichter Eingang zu verschaffen.

Gar anschaulich wird in dem Vortrage die Enttäuschung der Berordneten und Vertreter geschildert, die diese durch die Nichtvorlage an Seine Majestät erfahren haben. Es wurde in demselben aufmerksam gemacht, daß die Verwaltung durch landschäftliche Beamte, die durch das Zutrauen der Stände gewählt werden, geführt werde, daß die Berordneten und Vertreter des Landes nicht als solche, sondern als Mitglieder des Vereines im eigenen Namen oder als Gewalthaber teilnehmender Städte und Ge-



Karl Graf Chotek  
Gouverneur von Tirol

richte sich des Zutrauens zu erfreuen haben, daß der Hauptgrundsatz des Vereines in dem freiwilligen Eintritt und Austritt aus dem Vereine, demnach kein Zwang bestehe. In diesen Grundsätzen könne, heißt es weiter, „wohl nicht der Charakter der öffentlichen Verwaltung erblickt werden. Wo hat wohl — heißt es im Vortrage — die öffentliche Staatsverwaltung zur Konstituierung eines Vereines mehr Einfluß genommen, als bei der Errichtung der privilegierten Nationalbank, wo finden sich die Attribute der öffentlichen Administration (Verwaltung) mehr als bei selber ein und doch ist selbe von Seiner Majestät infolge a. h. Patentes vom 1. Junius 1816 als privilegiertes Privatinstitut huldvollst erklärt worden“.

Zum Schlusse wird in dem Vortrage die Erwartung ausgesprochen, daß der a. h. zugesicherte Schutz durch die huldvollste Genehmigung des Affekuranzplanes zum Ausdruck komme, wodurch auch die Tätigkeit der Behörden gerechtfertigt würde, die sich im Sinne der erwähnten a. h. Entschliebung pflichtgemäß für die Errichtung von Brandaffekuranz verwen-

\* Vgl. Zimmeter: Die Fonde, Anstalten und Geschäfte der Tiroler Landschaft, Innsbruck 1894.

Auf diese Vorstellung genehmigte Seine Majestät die Errichtung des Vereines mit folgender Entschliebung:

Seine Majestät haben mit a. h. Entschliebung vom 5. September 1821 die in Antrag gebrachte Errichtung eines freiwilligen privatgesellschaftlichen Vereines zur Gründung einer Feuer-Affekuranstalt, für welche die Stände auf Grundlage vorläufig bestätigter und bekannt zu machender Statuten die Leitung und Verwaltung übernehmen, nicht nur die a. h. Genehmigung zu erteilen, sondern auch anzuordnen geruht, daß diesem Unternehmen auch von Seite der landesfürstlichen Behörden alle tunliche Unterstützung zugewendet und den getreuen Ständen Tirols für ihre in dieser Angelegenheit bewiesene eifrige Mitwirkung zur Erfüllung der a. h. wohlthätigen Absichten das grädigste Wohlgefallen Seiner Majestät zu erkennen gegeben werde.

Bei dem Kongresse im Jahre 1822 wurde ein neuerliches Komitee gebildet, das den Entwurf vom Jahre 1820 zu überprüfen hatte, an die Abfassung einer Geschäftsordnung schritt und ihn sodann dem Gubernium behufs Erwirkung der a. h. Sanktion mitteilte.

Unterm 10. März 1823 wurde die ständische Aktivität vom Gubernium in Kenntnis gesetzt, daß Seine Majestät mit a. h. Entschliebung vom 14. Feber 1823 die Statuten der Tiroler Feuer-Affekuranstalt genehmiget, dem ständischen Kongresse und der ständischen Aktivität die Verwaltung der Vereinsangelegenheiten in ihrem ganzen Umfange, der Landesstelle aber die Aufsicht und Kontrolle übertragen habe.

Nun handelte es sich darum, jene Vorkehrungen zu treffen, damit der a. h. bewilligte „Verein“ auch ins Leben treten könne. Hiezu bedurfte es bindender Zusicherungen zum Beitritte um ein Stammkapital von wenigstens 8 Millionen Gulden C. M. zu haben, dann der Feststellung gewisser Normen für die Verwaltungsorgane.

Die nächste Zeit beschäftigte sich schon mit der Aufstellung von Geschäftsordnungen und

Instruktionen für die Lokalkommissionen u. a.; mittlerweile hatte auch das gezeichnete Versicherungskapital (Versicherungssumme) 7 Millionen Gulden C. M. erreicht, sodaß beim Kongresse des Jahres 1824 der Vortrag erstattet werden konnte, daß „nun alles zur Bildung des Vereines vorbereitet sei“.

Nur die südlichen Landesteile zeigten damals eine recht geringe Teilnahme an dem Unternehmen, während von Seite der Vorarlberger der lebhafteste Wunsch ausgesprochen wurde, dem Vereine beitreten zu dürfen.

Diesem Ansuchen wurde willfahren und sofort erfolgten zahlreiche Beitritte von Seite der Besitziger in den Gerichten von Dornbirn und Bregenz.

Diesem Komitee gehörigen Deputierten von Südtirol machten beim Kongresse 1823 geltend, daß sie „weit entfernt wären, den Beschlüssen des h. Kongresses zuwiderzugehen, daß sie aber von dem Wunsche beseelt, eine so wohlthätige und gemeinnützige Anstalt ins Leben treten zu sehen, bemerken müßten, daß ganz besonders bei den Gebäuden auf die größere und geringere Feuergefahr und Solidität zu sehen wäre. Ohne diese Vorsichtsmaßregel müßten dieselben befürchten und mit Bedauern erklären, daß dieser wünschenswerte Verein in Tirol nicht allgemein werden könnte“.

Am Ende des Jahres 1824 stieg das gezeichnete Versicherungskapital auf nahezu 10 Millionen Gulden C. M. mit 16.000 Mitgliedern, sodaß, nachdem auch für die gesetzliche Rundmachung der Statuten und Instruktionen im Laufe der Jahre 1823 und 1824 gesorgt war, die Voraussetzungen für die Gründung der Anstalt geschaffen waren. Auf Einschreiten der Aktivität vom 12. Jänner 1825 wurde daher öffentlich zur Kenntnis gebracht, daß vom 1. Feber 1825 angefangen die Tirolisch-Vorarlberg'sche Feuer-Versicherungsanstalt als gebildet zu betrachten sei.

Es ist dies somit der Geburtschein der jubelnden Anstalt, an diesem Tage trat sie ins Leben.

Bereits im Mai 1825 überreichte der hiesige Professor Dr. Josef Braum eine Eingabe an den prov. Präses der ständischen Aktivität, Grafen von Trapp, in der er im Auftrage des Erzherzogs Johann mit dem Vorschlage herantrat, die tirolische mit der steiermärkischen Feueraffekuranz — die eben in der Bildung begriffen war — zu vereinigen. Die ständische Aktivität erklärte, nicht befugt zu sein, sich in eine Stellungnahme über das Ansuchen einlassen zu können und die Entscheidung der kollegialen Beratung des künftigen Kongresses vorbehalten werden müsse. Im April 1826 hat das mit der Begutachtung dieser Angelegenheit betraute Komitee sich gegen eine Vereinigung mit der „privaten“ (!) steiermärkischen Anstalt ausgesprochen, ebenso auch der Kongress, und so ist ein Zusammenschluß dieser beiden Anstalten unterblieben.

Es ist vielleicht am Platze, wenn hier die wesentlichsten Grundzüge der Statuten vom Jahre 1825 gekennzeichnet werden:

1. Das Tätigkeitsgebiet der Anstalt erstreckt sich auf Tirol und Vorarlberg. Die Anstalt ist eine Privatanstalt unter Leitung der Stände. Der Ein- und Austritt ist freiwillig. Gegenstand der Versicherung können nur Gebäude sein.

2. Die Anstalt beruht auf dem Grundsätze der Wechselseitigkeit und ist nicht auf Gewinn aufgebaut, so daß sämtliche Einnahmen nach Abzug der Verwaltungskosten ausschließlich für die Entschädigung der von Brandfällen betroffenen Mitglieder verwendet werden.

3. Die Leistung im Brandfalle erfolgt nach dem bewerteten Schaden auch bei vorhandener Unterverversicherung innerhalb der Grenzen der Versicherungssumme derart, daß innerhalb dieser Summe der erlittene Schaden voll vergütet wird.

Diese Grundzüge entsprachen dem Vorbilde der kgl. bayerischen Staatsanstalt.

Auf die soeben gekennzeichnete Art der Schadensvergütung wurde immer besonderer Wert gelegt, und erst neuestens wieder als der Landtag im Jahre 1923 die Reformierung der Anstalt durchführte, wurde an diesem „100jährigen

Privilegium“ ausdrücklich festgehalten. Dieser Grundsatz der vollen Schadenvergütung im Gegenseitigen zur proportionalen Entschädigung wurde also schon damals als unbestreitbarer Vorzug der tirolischen Anstalt angesehen.

Es würde den Rahmen der gegenwärtigen Skizze, die vornehmlich nur dem geschichtlichen Zwecke dienen soll, überschreiten, wollte man über alle im Laufe der langen Zeit als notwendig befundenen Statutenänderungen berichten. Es genügt hier wohl die Anführung der bedeutenderen Maßnahmen.

Hier ist vor allem das Jahr 1864 zu erwähnen, in dem sich der Landtag dieses Jahres erstmals bestimmt gefunden hat, eine Abstufung der versicherten Objekte nach dem Grade ihrer Feuergefahr und damit eine Differenzierung des Mitgliederbeitrages zu schaffen, nachdem die immer lauter gewordenen Stimmen auch die Aufmerksamkeit des Erzherzog-Statthalters Karl Ludwig auf diese Angelegenheit gerichtet haben und nachdem alle früheren Bemühungen (1824, 1825 und 1826) vergeblich geblieben sind.

Nach fast 40jähriger Anstaltswirksamkeit ist es also endlich zu dieser Einführung gekommen, ohne welche ein Versicherungsbetrieb heute überhaupt nicht denkbar wäre. Man hatte sich vorläufig mit einer Einteilung in drei Klassen begnügt. Der Landtag wußte wohl, daß er auch mit dieser „Klassierung“ kein ausgebildetes, vollständiges Klassensystem aufgestellt, vielmehr ein solches erst angebahnt habe. Ende 1873 wurden dann fünf solche Gefahrenklassen geschaffen.

Die Wirkung der so abgeänderten Statuten mit den vermehrten Klassen war eine fortdauernd günstige. Von Jahr zu Jahr zeigte sich ein regeres Leben und eine tätige und befriedigende Aufwärtsentwicklung. Freilich stieg aber auch die Anzahl der Brände und die Höhe der Entschädigungsleistungen.

Aber auch mit den fünf Gefahrenklassen war das Auslangen nicht länger zu finden, ebenso wurde die Notwendigkeit einer zweckmäßigeren Begrenzung dieser Klassen bald erkannt, so daß

der Landtag bereits im Jahre 1885 Anträge auf Vermehrung der Klassen stellte, wie überhaupt immer wieder Änderungen aus wirtschaftlichen, rechtlichen und praktischen Rücksichten sich als notwendig erwiesen haben. Dieser Antrag bildete den Ausgangspunkt einer weitausgreifenden, mit großer Gründlichkeit geführten und alle wichtigeren Angelegenheiten des Versicherungswesens umfassenden Tätigkeit, die, ohne an den erprobten Grundlagen der Anstalt zu rütteln durch mehrere gelungene Schöpfungen die heimliche Anstalt zu kräftigen und zu heben geeignet war.

Im Vordergrund stand wieder die Frage des Klassensystems, das noch immer verbesserungsbedürftig erschien, ferner die Uebernahme hoher Versicherungen für Industriegebäude, Theater u. dgl., die Behandlung bestehender Ueberversicherungen in gewinnlüchtiger Absicht, die Bemessung der Jahresumlage, die Rückversicherung, die Anlage einer Statistik der in jeder Klasse liquidierten Brandschäden, die Schaffung einer Kontrolle in Form von zeitweiligen Begehungen verschiedener Bezirke durch Fachpersonen, Ausgestaltung des Feuerlöschwesens, Einführung einer Mobilar-Versicherung u. a.

Mit der Behandlung dieser Fragen hatte die Reform der Grundlagen der tirolischen Brandversicherungs-Anstalten nach achthjähriger Arbeit im Jahre 1893 vorläufig ihr Ende erreicht.

Die stetige Entwicklung der Anstalt erforderte aber bald wieder eine Anpassung an die neuen Verhältnisse, und so war es bereits im Jahre 1903, daß der Landtag den Landesauschuß beauftragte „schleunigst“ an die Reformierung des Statutes der Brandversicherungsanstalt zu schreiten. Die diesmal auch unter Beiziehung eines Affekuranzfachmannes durchgeführte Prüfung der inneren und äußeren Einrichtungen der Landesanstalt führte in der Hauptsache zu folgenden Feststellungen:

Der achtenswerte geschäftliche Umfang der Landesanstalten trotz der bestehenden Konkurrenz der privaten Versicherungsgesellschaften sei in erster Linie auf ihren Zusammenhang mit der

Landesverwaltung zurückzuführen, dann aber auch auf ihre Beliebtheit als heimliches Institut, aber auch auf manche geschäftliche Einrichtung (volle Schadenvergütung, ununterbrochener Fortbestand der Versicherung u. dgl.), so weit solche von denjenigen der Privatgesellschaften mehr oder minder vorteilhaft zu Gunsten der Versicherungsnehmer abwichen. Das Gutachten betont ferner die Zweckmäßigkeit und Einfachheit der Geschäftsführung, die den besonderen Verhältnissen des Geschäftsgebietes angepaßt sei. Nebst mehreren sehr beachtenswerten Vorschlägen enthält das Gutachten eine eindringliche Mahnung, das Institut nach Art der Landes-Hypothekenanstalt selbstständiger zu gestalten und mit größeren Rechten auszurüsten.

Zu diesem Gutachten und den unter Zugrundelegung desselben ausgearbeiteten Statutenentwürfen wurde erst im Jahre 1910 in einer Enquete unter Mitwirkung von mehreren Experten Stellung genommen, aber wieder vergingen drei Jahre, bis der Landtag sich mit der Angelegenheit befassen konnte (1913). Es blieb aber nur bei der Berichterstattung an den Landtag. Zu einer Beschlußfassung ist es nicht gekommen. Eine vollständige Umarbeitung des Statutes kam übrigens auch diesmal nicht in Frage; in der Hauptsache handelte es sich um die Schaffung eines Klassierungs- (Prämien-) Tarifes, der nicht mehr als Bestandteil der Statuten behandelt wurde — wie es wohl richtiger ist — und der künftighin die Möglichkeit noch besser zuließ, die Gebäude nach dem Grade der Feuergefahr zu berücksichtigen und demgemäß auch die Beitragsleistungen der Mitglieder besser abzustufen und dadurch dem Institute mehr wie bisher günstigere Risiken zuführen zu können — eine Maßnahme, deren Bedeutung bei früherer Durchführung im Interesse der Weiterentwicklung des Institutes nur noch vorteilhafter gewesen wäre. Nebst der Einführung einer pro rata temporis — Umlagszahlung für neue Versicherungen und Versicherungserhöhungen enthält der Landtagsbericht auch eine Mahnung zu strengerer Handhabung der Feuerpolizei- und Feuerwehroordnung und den Wunsch nach Ein-

führung einer länderweisen Zwangsversicherung mit Monopol.

Mit dem Gefagten ist die Darstellung der Reform der Statuten der Anstalt seit deren Gründung in großen Zügen erschöpft, bis im Jahre 1923 die vollständige Umstellung der bisherigen Betriebsform auf eine neue, den gegenwärtigen Verhältnissen angepaßte Grundlage erfolgte; doch davon am Schlusse. Hier sollen noch die anderen bemerkenswerteren Ereignisse auf dem Gebiete der Verwaltung nachgetragen werden, wozu ein Zurückgreifen auf die frühere Zeit notwendig wird.

Die Kongreßverhandlungen des Jahres 1826 zeigen, daß die Anstalt im Beginne nicht jenen Aufschwung genommen hat, den man sich versprochen hatte; besonders von Welschtirol aber auch von Deutschsüdtirol und Vorarlberg langten anfangs nur wenig Beitrittserklärungen ein. Zudem wollte es das Unglück, daß bald nach der Bildung der Anstalt ein bedeutender Brand in Lienz sich ereignete und die Entschädigung von mehr als 11.000 fl. nur mit Hilfe des Getreide-Ausschlagsfonds geleistet werden konnte.

In den Jahren 1826 und 1827 wurde für den Beitritt der Kirchen- und Stiftungsverwaltungen Erleichterungen geschaffen und die Sammlungen zu Gunsten von Abbrändlern auf ein richtigeres Maß zurückgeführt. Ein an die Staatsverwaltung gerichtetes Ansuchen, dieselbe möge den Beitritt mit den ärarischen Gebäuden zulassen, hatte nicht den gewünschten Erfolg, wodurch eine große Hoffnung des Vereines vernichtet wurde.

Mit Ausnahme von wenigen Fällen handelte es sich dabei um sehr solid gebaute Häuser des Arars, bei denen Feuerchäden nicht befürchtet wurden und so kam nur der Beitritt einiger weniger und gewiß nicht erstklassiger Gebäude in Frage.

Eine kleine Entschädigung hiefür kam der Anstalt durch die Zulassung der Untertanen des souveränen Fürstentumes Liechtenstein zu.

Ein besonderes Kapitel bildete in der Geschichte der Anstalt durch lange Zeit hindurch

Welschtirol, das in der Brandstatistik immer voran schritt. Im Provinzial-Landtag vom Jahre 1848 wurde ganz besonders Klage geführt, daß Welschtirol ganz unverhältnismäßig die Mittel der Anstalt beanspruche. Im Jahre 1847 brannten nämlich zwölf Dörfer und mehrere einzelne Häuser nieder, und zwar, wie die Untersuchung ergab, infolge Brandstiftung. Der Täter war Mitglied einer Ziegelbrennerei-Gesellschaft! Dies war auch die nächste Ursache zum Antrage auf Einführung einer kreisweisen Brandversicherungsanstalt in Tirol, d. h. auf Trennung der zwei welschen Kreise vom übrigen Tirol. Der Landtag beschloß jedoch, keine solchen Maßregeln zu ergreifen.

Der Mangel an Vertrauen gegenüber den Versicherten Welschtirols stieg später sogar soweit, daß in der Landtagsitzung am 18. März 1863 ein Antrag auf Ausscheidung Welschtirols aus der Anstalt eingebracht wurde, doch der Landtag hielt an der Hauptgrundlage fest, keine neue Anstalt zu gründen, sondern nur die bestehende möglichst zu verbessern. Ebenjowenig rüttelte er am obersten Grundsätze der Wechselseitigkeit und der Freiheit der Anstalt.

Sechs Jahre später sah sich der Landesauschuß schon wieder veranlaßt, aus Anlaß der „in erschreckender Weise wieder überhandgenommenen Brände in Welschtirol“ Maßnahmen zu treffen, die diesmal zur Anordnung der strengsten Vorsicht bei der Aufnahme von Versicherungen, dann auch zu einer allgemeinen Untersuchung der Kamine und Rüchen in den Gebäuden von Italienischtirol und zugleich auch von Deutschtirol führte.

Im Jahre 1868 beriet der Landtag über die Statuten einer tirolischen Mobilienversicherung, die allerdings erst im Jahre 1875 in Form einer eigenen Versicherungsanstalt ins Leben trat.

Vom Jahre 1873 an mußte unsere Anstalt den Wettbewerb mit fremden Versicherungsgesellschaften aufnehmen, der bisher wenigstens nicht wesentlich in Erscheinung getreten war. In diesem Jahre wurde nämlich die im Jahre

1865 verfügte Ausschließung der ausländischen Versicherungsgesellschaften wieder aufgehoben und ihre Zulassung zum Geschäftsbetriebe in Oesterreich erklärt. Diese Konkurrenz war nicht zu unterschätzen, da die fremden Aktiengesellschaften mit ihren festen und mäßigen Prämien, der raschen Schadensleistung manches Verlockende für den besitzenden, der die ausschlaggebenden Vorteile der vollen Schadensvergütung unserer Anstalt gegenüber der proportionellen Vergütung der auf Gewinn arbeitenden Aktiengesellschaften infolge eines Brandunglückes nicht zu erfahren in der Lage war. In diese Zeit fällt auch die erste Anregung zur Rückversicherung, welche wichtige Angelegenheit Landesauschuß und Landtag von da an ständig beschäftigte.

In den Jahren 1889 bis 1891 hatte der Landesauschuß von Steiermark die Verländerung des Feuerversicherungswesens auf Grundlage der Wechselseitigkeit, des Monopoles und des Zwanges in Antrag gebracht, der tirolische Landesauschuß schloß sich jedoch dem gewünschten gemeinsamen Vorgehen in dieser Frage nicht an, da es bis zu dieser Zeit nicht gelungen war, die Regierung zum Aufgeben ihres gegenteiligen Standpunktes zu bewegen.

Infolge der bedenklich vermehrten Brände und in Anbetracht ihrer Entstehungsursachen sah sich der Landesauschuß in den Jahren 1891 bis 1895 wiederum zu strengeren Maßregeln genötigt, und zwar gegenüber den Gemeinden des Gerichtsbezirkes Lienz, dann gegenüber den Gemeinden Vorarlbergs und gegenüber allen welschtirolischen Gemeinden.

Auch hat sich der Landesauschuß mit Schreiben vom 10. März 1893 an die k. k. Statthalterei, an das k. k. Oberlandesgerichtspräsidium und an die k. k. Oberstaatsanwaltschaft mit eingehend begründetem Ansuchen um ihre Mitwirkung zum Zwecke einer eingehenden Nachforschung der Entstehungsursachen von Feuerbrünften gewendet.

Diesem Ansuchen wurde von allen genannten Behörden entsprochen.

Eine jähe Unterbrechung in der weiteren Anstaltsentwicklung hat der Krieg mit seinen unheilvollen Folgen gebracht. Der Anstalt, die es verstanden, auch in veränderten und immer schwerer werdenden Zeitverhältnissen die alte Werbekraft zu erhalten, hat der unheilvolle Weltkrieg schmerzliche Wunden geschlagen. Nicht nur der furchtbare Valutasturz, den wir erleben mußten, hat die Anstalt, wie alle Versicherungsgesellschaften heimgesucht — es sollte noch ärger kommen:

Der unglückliche Ausgang des Weltkrieges hatte für Tirol die schmerzlichsten Folgen. Das Land wurde zerrissen und damit auch das Wirkungsfeld der Anstalt, die mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder dabei verlor. In einem vom Jänner 1919 datierten Schreiben des Kommissärs der neuen Landesverwaltung in Trient an „sämtliche Steuerämter, welche der Finanzlandesdirektion in Trento untergeordnet sind, als Brandversicherungslokkommissionen“ kündigt dieser an, daß „in den nächsten Tagen in Trient die Gebäude- und Mobilien Landes-Brandversicherungsanstalt mit allen Befugnissen wieder in Tätigkeit gesetzt werde, welche sie vor dem Waffenstillstande innehatte“. Im gleichen Monat wurde der Betrieb der Anstalt in Trient bereits aufgenommen und in einer Eingabe der Landesverwaltung Trient vom 29. Jänner 1919 wurde die Ausfolgung aller Akten, welche sich auf das Gebiet bis zur Demarkationslinie beziehen, begehrt.

Gegen dieses Ansinnen hat der Tiroler Landesrat am 5. Feber 1919 unter Darlegung des juristischen Charakters der Anstalt Stellung genommen und der Landesverwaltung in Trient den Vorschlag zur Erwägung anheimgestellt, diese Angelegenheit durch eine Kommission von Vertretern der Landesverwaltungen Trient und Innsbruck zu untersuchen und Anträge zu stellen. Zugleich wurde auch beim deutschösterreichischen Staatsamte des Inneren Beschwerde geführt, ebenso auch darüber, daß die Italiener im November 1918 die Anstalt von allen ihren Außenstellen und Vereinsmitgliedern jenseits der Demarkationslinie vollständig abgesperrt haben.

Das Staatsamt für Inneres hat dem Amt für Aeußeres die Beschwerde des Landesrates mit dem Ersuchen zur Kenntnis gebracht, die italienische Regierung auf diesen Sachverhalt hinzuweisen.

Die Auffassung des Landesrates über das Ansinnen der Landesverwaltung in Trient ergibt sich aus folgender Stelle:

„Der Tiroler Landesrat hält es nicht nur nach den Bedingungen des Waffenstillstandes, sondern auch völkerrechtlich für unmöglich, daß die kgl. italienische Regierung durch einseitige Verfügungen in die Verwaltung dieser Anstalten und in die privaten Rechte ihrer Mitglieder eingreifen wollte oder könnte“.

Auf Einschreiten des Kommandos der 6. italienischen Division in Trient sollten die auf Italienisch-Tirol sich beziehenden Akten und Register der Anstalt (vorläufig) zur Verfügung gestellt werden, welche für die Verwaltung in Trient als unbedingt notwendig angesprochen werden sollten. Der diesfalls gefaßte Beschluß des Landesrates vom 5. Mai 1919 hatte folgenden Wortlaut: „Der Tiroler Landesrat steht auf dem Standpunkt, daß die Landes-Brand-schaden-Versicherungsanstalt ein privater Verein sei, daß der Landesrat sich daher durch die verlangte Auslieferung der Akten nur dann jeder wie immer gearteten Verantwortung oder Haftung gegenüber den versicherten Parteien und der Münchner-Rückversicherungsgesellschaft frei weiß, wenn die Aktenherausgabe wirklich infolge angewandter militärischer Gewalt erzwungen wurde. Der Landesrat behält sich vor, durch einen Delegierten dem Korpskommando diese Mitteilung zu machen und es aufzuklären, daß diese Stellungnahme nur deswegen erfolgt, damit weder der Landesrat noch die Versicherten irgend einen zivilrechtlichen Schaden erleiden, bezw. um dadurch zu verhüten, daß die Brand-schadenversicherungsanstalt zu irgend einem Schadenersatz herangezogen werden könnte, und gleichzeitig auch zum Schutze der Rechte der Rückversicherungsgesellschaft. Die Delegierten wurden vom Beschlusse sogleich verständigt.“

Am 7. Mai 1919 erschienen aber die Vertreter des Divisionskommandos und forderten die Herausgabe sämtlicher Versicherungsdokumente für das ganze von den Italienern besetzte Gebiet jenseits der Demarkationslinie sowie aller für sie notwendig erscheinenden Bedarfsgegenstände. Sie forderten die Herausgabe mit dem Bemerkten, daß sie im Weigerungsfalle gemäß dem Auftrage ihrer vorgelegten Behörde sofort mit militärischer Gewalt erzwungen werden wird. Der Vorgang wurde protokollarisch festgehalten, es kam jedoch nicht zum Abschlusse des Protokolles, da die italienischen Funktionäre am Passus: „mit militärischer Gewalt erzwungen werden wird“ Anstoß nahmen und sich entfernten. Zu einer Uebergabe der Akten ist es infolgedessen nicht gekommen.

Aber bereits im August entsendete die Verwaltung einen Beamten mit dem Auftrage, für sie Abschriften von Versicherungspolizzen und Akten oder beglaubigte Abschriften derselben beizubringen. Diesem neuerlichen Begehren gegenüber ist der Landesrat auf seinem früheren Beschlusse bestanden, nach welchem einer Aktenherausgabe nur im Falle militärischer Gewaltanwendung stattgegeben werden soll.

Eine solche ist aber auch diesmal unterblieben.

Die nun folgenden Verhandlungen mit der Landesverwaltung in Trient sollten Klarheit in der wichtigen Frage schaffen: Ist die Tiroler Landes-Brandversicherungsanstalt eine „öffentliche“ von der autonomen Landesbehörde verwaltete Anstalt oder nicht? Von der Entscheidung dieser Rechtsfrage sollte es abhängen, ob die neuen Grenzen auch für das Wirkungsgebiet der Anstalt Geltung haben.

Während die Landesverwaltung in Trient den Standpunkt einnahm, es handle sich um eine „öffentliche“ Feuerversicherungsanstalt, standen der Tiroler Landesrat und das Staatsamt für Inneres auf dem Standpunkte, daß der Anstalt als gegenseitige Versicherungsanstalt privatrechtlicher Charakter beizulegen sei und sie in diesem Falle eben auch berechtigt sei, in dem an Italien

abgetretenen Gebiete die Anstaltsgeschäfte weiterzuführen. Nach der Darlegung des Staatsamtes gab und gibt es hierlands keine „öffentlichen“ Feuerversicherungsanstalten etwa nach Art der in Deutschland bestehenden, die einen besonderen Typus der Versicherungsunternehmungen darstellen. Die „sogenannten Landesversicherungsanstalten“, sagt das Staatsamt, sind gewöhnliche Vereine im Sinne des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852, auf welches Gesetz das geltende Versicherungsregulativ ausdrücklich hinweist. Dieser wechselseitige „Versicherungsverein“, sagt das Staatsamt weiter, gehört keineswegs — wie die italienische Waffenstillstandskommission ausführt — zu jenen Organisationen des bisherigen tirolischen Gebietes, über welche Landtag und Landesrat Hoheitsrechte ausüben, die nunmehr territorial eingeschränkt sind. Denn Landtag und Landesrat sind hier nicht in ihrer staatsrechtlich begründeten Kompetenz, sondern nur kraft autonomer Satzung eines Versicherungsvereines in dessen Verwaltung tätig.

Das Staatsamt gibt auch seiner Meinung Ausdruck, daß es der rechtlichen Natur der Versicherungsanstalt widerstreiten dürfte, wenn die Regierungsbehörde deren Geschäftsbetrieb im Okkupationsgebiete ohneweiters an die Italienisch-staatliche Lokalverwaltung des Trentino und Alto Adige übertragen hat.

In seiner Stellungnahme gegen die italienischerseits zum Ausdruck gebrachte Auffassung kommt das Staatsamt zum Ergebnis, daß nach seiner Meinung die Versicherungsanstalt von der Heimatbehörde jetzt (Sept. 1919) noch nicht verhalten werden könne, der italienischen Behörde des Trentino die für die Errichtung eines selbständigen Geschäftsbetriebes einer neuen Teilanstalt erforderlichen Register oder Dokumente in Abschrift oder Urschrift auszuliefern, ganz abgesehen davon, daß die Ausfolgung des gesamten Betriebsmaterials die eigene Tätigkeit der Anstalt im österreichisch-tirolischen Gebiete völlig lahmlegen würde.

Mit diesen Darlegungen ist das Staatsamt des Inneren an das Staatsamt des Außerer

mit dem Ersuchen herangetreten, der italienischen Kommission nahezu legen, zu der Frage zunächst mit Bedachtnahme auf die einschlägigen Bestimmungen des Friedensvertrages Stellung zu nehmen, nach welchem (Art. 215) die Regelung einer besonderen Konferenz vorbehalten sei.

Die vom Staatsamte dargelegte Rechtslage wurde vom Landesrate der italienischen Verwaltung in Trient bekanntgegeben und wiederum betont, daß der Tiroler Landesrat unmöglich von sich aus und auf eigene Verantwortung die von dieser Verwaltung geforderte Uebergabe vollziehen könne und er dies zur Vermeidung eines Rechtsbruches derzeit ablehnen müsse.

Ohne auf die dargelegten Ausführungen des Staatsamtes über die Rechtslage näher einzugehen, beschränkte sich die kgl. italienische Regierung auf die Mitteilung an das Staatsamt für Außerer, daß sie zu ihrem Bedauern nicht in der Lage wäre, den in der Note über den Charakter der Tiroler Landes-Brandschadenversicherungsanstalt enthaltenen Ausführungen des Staatsamtes für Innerer beizupflichten. Die kgl. italienische diplomatische Mission — sagt die Mitteilung — muß nach wie vor den bisher eingenommenen Standpunkt vertreten, wonach die Anstalt eine öffentliche unter Staatsaufsicht stehende Anstalt, welche nicht auf Gewinn berechnet ist und deren Leitung und Verwaltung dem Landtage bzw. dem Landesauschusse von Tirol zusteht. Aus diesem Grunde, heißt es weiter, wurde auch nach der Okkupation durch Italien die Leitung und Verwaltung dieser Anstalt samt allen anderen kompetenzmäßig der Landesverwaltung zustehenden Angelegenheiten der Gebiete jenseits der Waffenstillstandszone des Brenners der autonomen Landesverwaltung des Trentino und Alto Adige übertragen und kommen demgemäß dieser Verwaltung alle Pflichten und Rechte der Anstalt, insoweit sie sich auf dieses Gebiet beziehen, zu.

Gleichzeitig wiederholte die italienische diplomatische Mission neuerdings das Ersuchen, daß im Wege der beiderseitigen Einvernahme die Teilung des Vermögens der Anstalt durchgeführt werde. Eine solche Vereinbarung sei, meint die

italienische diplomatische Mission, im Artikel 215 des Staatsvertrages vorgesehen.

Der Tiroler Landesrat ist indes in Wahrung seines bisherigen Standpunktes, daß der Fonds der Anstalt nicht dem Lande gehöre, sondern Eigentum der Mitglieder sei, der Anregung der italienischen Mission nicht näher getreten.

Nachdem die Verwaltung in Trient auf dem bisher eingeschlagenen Wege nicht zu ihrem Ziele gelangte, versuchte sie durch persönliche Vorsprache ihres Kommissärs beim Landesrate der Erfüllung ihrer Absichten näher zu kommen. Der Delegierte stellte die Frage, ob der Landesrat zu einem Uebereinkommen in dem Sinne bereit wäre, daß, ohne der prinzipiellen Entscheidung über die künftige Gestaltung der Landesbrandschadenversicherung vorzugreifen, die für den abgetretenen Landesteil benötigten Akten der Anstalt der Verwaltung in Trient ausgefolgt werden, wogegen sich diese verpflichten würde, die Akten wieder zurückzustellen, wenn bei endgültiger Regelung die Landesanstalt aufrecht bleiben sollte.

Auf dieses Ersuchen hin, hat der Landesrat in der Sitzung vom 15. Jänner 1920 beschlossen, dem Wunsche nach Möglichkeit entgegenzukommen, und gleichzeitig die Anfrage gestellt, ob der bezeichnete Vertreter geneigt wäre, rücksichtlich der Durchführung der Aktenabtretung — nachdem gegen dieselbe immerhin noch einige Bedenken und Zweifel obwalten — an einer mündlichen Aussprache teilzunehmen.

Am 5. Feber 1920 kam es im Interesse der versicherten Parteien zu einer provisorischen Vereinbarung, die im wesentlichen den folgenden Inhalt hatte:

„Die Tiroler Landesverwaltung verpflichtet sich, alle auf die Brandversicherungsverträge von Gebäuden und Mobilien im Gebiete südlich des Brenners bezüglichen Grundbücher und Akten der Trienter Landesverwaltung zu übergeben.

Die Landesverwaltung in Trient verpflichtet sich, alle oberwähnten Grundbücher und Akten der Innsbrucker Landesverwaltung unverzüglich zurückzugeben, sobald und insoweit anerkannt

werden wird, daß die Innsbrucker Landesverwaltung berechtigt sei, die Akten der Landes-Brandversicherungsanstalt auch in dem an Italien abgetretenen Gebiete weiterzuführen.

Die Landesverwaltung in Trient übernimmt auch die Haftung für alle Schädigungen, welche aus der provisorischen Abtretung der Grundbücher und Akten für die Landes-Brandschadenversicherungsanstalt in Innsbruck etwa erwachsen können.

Gegenwärtige provisorische Vereinbarung wird unter ausdrücklicher Wahrung des beiderseitigen prinzipiellen Standpunktes geschlossen.“

Die Uebergabe der Brandversicherungsgrundbücher und Akten wurde hierauf im Sinne dieser Vereinbarung durchgeführt.

Der Vollständigkeit halber sei noch einer Darstellung der Rechtslage Erwähnung getan (de dato 10. Feber 1920), die dem Staatsamte für Außerer vom Staatsamte des Inneren zugegangen ist und die in ausführlicher Weise darzustellen versucht, daß der von der kgl. italienischen diplomatischen Mission eingenommene Rechtsstandpunkt nach inländischem Rechte unhaltbar ist. Weder die Tiroler Landesverwaltung, noch die österr. Staatsverwaltung — heißt es u. a. in der Note des Staatsamtes — sind im Stande, ohne eine von den Gerichten verfolgbare Verletzung des Privatrechtes über das Vermögen dieses Versicherungsvereines (Anstalt) im Wege seiner Teilung mit dem italienischen Staate zu verfügen. Die Tiroler Landesverwaltung, die keinerlei andere Rechte hat als die satzungsmäßigen Leitungsorgane anderer Versicherungsvereine, ist daher auch nicht in der Lage, Personen zu benennen, welche Vereinbarungen über die Vermögensteilung abschließen könnten. Ein derartiges Vorgehen der Landes- oder Staatsverwaltung könnte auf Begehren von Mitgliedern der Anstalt ein Einschreiten der Gerichte zur Sicherstellung des durch die Statuten den Mitgliedern reservierten Vereinsvermögens gegenüber dem staatlichen Zugriff auslösen, wodurch die Staatsregierung in eine sehr schwierige Position kommen müßte. Zu dem kommt in Be-

tracht, daß die Staatsregierung gar nicht in der Lage ist, der Tiroler Landesregierung oder dem Tiroler Landesrate das Recht zu internationalen Abmachungen über das Schicksal der Anstalten zuzuerkennen, weil die Landesorgane nur als statutarische Leitungsorgane fungieren, nicht anders, als gewählte Organe anderer wechselseitiger Versicherungsanstalten. Die Entscheidung über die „Modalitäten der Auflösung“ einer Versicherungsanstalt steht vielmehr nach § 40 des geltenden Versicherungsregulativ ausschließlich dem Staatsamte für Inneres als Versicherungsaufsichtsbehörde zu.

Trotz der klaren Sachlage war das Staatsamt bereit, für die im Staatsvertrage vorgefehene Anrufung eines Schiedsgerichtes einzutreten. Die Gegenseite aber lehnte ab.

Bald nachdem Bayern auf Grund des Preßburger Friedens von Tirol Besitz ergriffen hatte, war, wie wir früher gesehen haben, das kgl. bayerische Kommissariat in geradezu beispielgebender Weise bemüht, der Feuerversicherung im Lande Eingang zu verschaffen. Wir sahen, in welchem Maße dies der bayerischen Regierung trotz anfänglicher Schwierigkeiten auch gelungen ist. Mit der gewaltsamen Wegnahme unseres südlichen Landesteiles nach dem Weltkriege fiel die Hälfte des Versicherungsbestandes Tirols der italienischen Verwaltung zu. Die Brüder im Süden, sie wurden Mitglieder „der neuen Anstalt“. Sie sind es, wie man hört, heute vielfach nicht mehr, und keine Maßnahme soll bisher im Stande gewesen sein, der Austrittsbewegung aus der „Landesanstalt in Trient“ Einhalt zu gebieten.

Die gewaltigen Umwälzungen, welche im Gefolge des Weltkrieges auch im Versicherungsweisen eintraten, der Umstand, daß sich daselbe zum modernen kommerziellen Betrieb umgebildet hat, erforderten gebieterisch eine Aenderung der Betriebsgrundlagen unserer Anstalt, Aenderungen, die einen vollständigen Bruch auch mit bisherigen tief eingewurzelten Anschauungen bedeuteten.

Nachdem auch der Versicherungsbetrieb durch das Versicherungsvertragsgesetz die langentbehrte rechtliche Grundlage erhalten hat, war der Zeitpunkt gekommen, wo eine zeitgemäße Umgestaltung und Anpassung an jene Anforderungen, die an jedes größere Versicherungsinstitut gestellt werden müssen, schon im Interesse der Versicherten nicht mehr zu umgehen war.

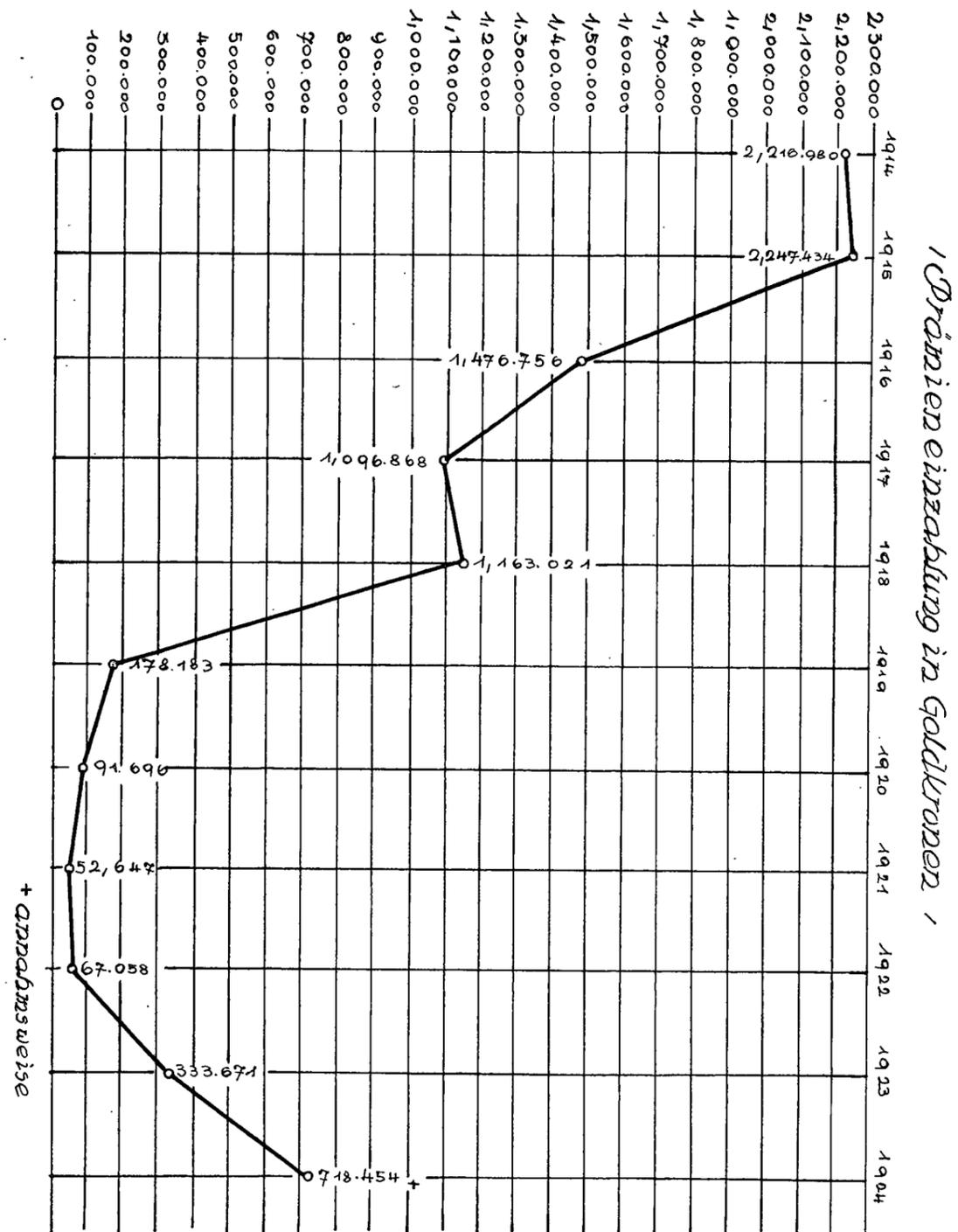
Es kann nicht Gegenstand dieser Skizze sein, die unter Zugrundelegung der neuen Verhältnisse zustande gekommenen neuen Satzungen und Versicherungsbedingungen näher zu beleuchten. Wenn dadurch vieles anders geworden, eines ist geblieben: das Privileg der vollen Schadenvergütung bis zur Höhe der Versicherungssumme, jenes Vorrecht, das die Landesverwaltung seit der Gründung der Anstalt eiferfüchtig gehütet und dessen Bedeutung die Mitglieder der Anstalt vor 100 Jahren ebenso gewürdigt haben, wie dies heute noch der Fall ist. Und wenn im Wandel der Zeiten manche Anschauung einer anderen Platz machen mußte, wenn manches gut Erdachte und gut Gebaute neuen Gedanken weichen mußte, das ungeschmälerzte Vertrauen der breiten Schichten der Bevölkerung zum heimatischen Unternehmen ist eine Bürgschaft dafür, daß es sich fortentwickeln wird, nach den Absichten der Gründer, die von Feuer heimgesuchten Landeskinder in den Zeiten der größten Not vor dem Aergsten zu bewahren.

Als Erbe der Väter übernommen, treulich gehütet durch allen Wechsel der Zeiten, ist es Ehrensache des Tirolers, des heimatischen Unternehmens zu gedenken, das ein Säkulum hindurch Tausenden und Abertausenden Hilfe gebracht, viel Leid gelindert und zahllose Betroffene vor dem wirtschaftlichen Untergange gerettet hat. Dieses Gedenken soll zugleich eine Erinnerung sein, den heimatischen Einrichtungen die Treue zu bewahren. Es ist nicht mehr viel, was dem Tiroler nach den Stürmen des Weltkrieges geblieben, an das Wenige klammert er sich aber deshalb noch fester. Im ständigen Kampfe gegen die mächtigen Naturgewalten der Gebirgs-

welt liebt er seine Heimat, seinen heimatischen Naturgewalt des Feuers entgentreten, den Boden, den er durch die schwere Arbeit jeden Schaden abwehren und den Grund dazu legen, Jahres gleichsam neu erobern muß. — Sollen daß das niedergebrannte Heim wieder auf ihm daher heimatische Einrichtungen, die der richtet werden kann, nicht willkommen sein?

Tiroler! Es ist Eure Pflicht, Euer durch Brand zerstörtes Heim wieder aufzurichten und Kindern und Kindes-Kindern unverfehrt zu erhalten.

Dazu haben Eure Väter die Versicherung Eures Heimatlandes ins Leben gerufen.



## Tabellarische Uebersicht der Anstalts- entwicklung von 1825 bis zur Gegenwart.

### A. Gebäudeversicherung:

Jahr	Versicherungs- summe	Prämien- Einnahme	Schaden- vergütungen	Jahr	Versicherungs- summe	Prämien- Einnahme	Schaden- vergütungen
1825	22,870.346	11.297	26.817	1849	84,702.597	179.992	175.936
1826	25,289.683	12.641	6.077	1850	85,490.601	263.595	258.546
1827	27,368.179	13.684	4.870	1851	85,259.748	92.365	76.028
1828	29,519.713	11.070	10.422	1852	83,503.959	69.586	49.894
1829	31,054.592	9.057	8.396	1853	85,043.217	368.521	356.135
1830	34,118.458	8.529	8.904	1854	85,921.311	200.483	185.088
1831	37,274.853	10.871	10.597	1855	82,515.489	96.267	65.801
1832	41,677.146	31.022	28.360	1856	82,101.033	123.151	98.236
1833	46,426.243	40.623	37.930	1857	82,699.785	124.049	103.444
1834	50,186.062	54.368	51.845	1858	83,679.267	159.389	146.168
1835	53,147.440	17.716	12.510	1859	81,185.880	324.744	315.934
1836	56,184.145	98.322	95.224	1860	81,967.480	229.509	218.458
1837	59,217.217	59.217	55.240	1861	81,157.040	377.380	362.802
1838	61,219.872	38.262	21.895	1862	81,040.380	352.526	341.122
1839	64,738.170	67.435	52.586	1863	76,996.100	173.241	163.406
1840	68,001.402	62.334	45.129	1864	75,573.580	181.377	161.590
1841	70,294.056	67.365	49.201	1865	79,548.460	278.681	267.196
1842	73,378.053	85.607	80.863	1866	80,858.620	142.373	109.364
1843	77,344.911	112.794	105.109	1867	82,951.040	200.105	175.004
1844	82,015.458	187.951	179.182	1868	86,505.340	245.638	220.136
1845	87,412.395	174.824	164.283	1869	89,279.380	223.566	205.522
1846	88,513.992	313.487	300.359	1870	93,409.460	294.399	274.192
1847	88,696.209	133.044	120.332	1871	96,645.620	199.558	176.076
1848	84,301.665	133.477	120.479	1872	100,980.560	317.809	293.018

Jahr	Verfiche- rungssumme	Prämien- Einnahme	Schaden- vergütungen	Jahr	Verfiche- rungssumme	Prämien- Einnahme	Schaden- vergütungen
	in Goldkronen				in Goldkronen		
1873	105,835.780	183.377	162.474	1899	364,902.860	864.937	544.102
1874	113,057.540	368.342	345.792	1900	375,712.480	887.039	461.009
1875	131,731.260	351.479	301.968	1901	388,734.500	910.631	456.842
1876	142,053.940	315.403	272.278	1902	409,928.620	953.646	741.798
1877	152,890.520	321.991	275.360	1903	431,823.140	959.943	812.504
1878	162,705.920	268.855	178.492	1904	451,676.700	1,046.367	812.858
1879	173,283.020	398.783	328.488	1905	469,399.690	1,083.068	532.608
1880	184,332.260	523.262	461.878	1906	491,398.980	1,078.927	699.618
1881	194,941.080	404.351	320.818	1907	516,324.880	1,080.049	717.368
1882	203,468.160	399.391	316.746	1908	545,190.650	1,240.990	1,694.973
1883	211,369.780	577.211	494.696	1909	577,817.090	1,305.270	689.397
1884	219,306.900	550.297	456.868	1910	612,279.380	1,379.251	839.952
1885	224,892.420	390.425	287.006	1911	654,430.650	1,531.328	1,628.774
1886	231,295.520	400.663	269.008	1912	685,885.290	1,529.029	916.373
1887	238,589.100	412.480	301.472	1913	730,512.440	1,592.826	1,230.500
1888	247,266.760	426.123	312.568	1914	772,764.330	1,655.467	850.771
1889	257,348.760	552.852	427.008	1915	786,201.690	1,674.746	897.540
1890	267,881.040	516.823	364.302	1916	520,772.600	1,098.602	730.468
1891	278,723.320	588.545	694.878	1917	392,854.900	813.508	477.925
1892	287,903.780	605.609	498.120	1918	426,402.000	849.600	457.339
1893	300,724.100	724.827	791.034	1919	58,956.140	126.313	48.096
1894	310,122.980	715.149	578.334	1920	29,579.230	57.967	23.913
1895	320,126.340	772.677	625.964	1921	15,958.170	30.390	10.556
1896	331,077.640	725.195	481.428	1922	37,553.640	41.039	20.436
1897	342,709.160	925.092	1,204.394	1923 <sup>1)</sup>	190,172.124	333.671	104.151
1898	353,061.500	840.892	397.720	1924	333,333.300	718.454	262.847

<sup>1)</sup> Ab 1923 Gebäude und Mobilien zusammen!

B. Mobilienversicherung:							
Jahr	Verfiche- rungssumme	Prämien- Einnahme	Schaden- vergütungen	Jahr	Verfiche- rungssumme	Prämien- Einnahme	Schaden- vergütungen
	in Goldkronen				in Goldkronen		
1875	4,520.540	6.119	3.778	1900	100,983.580	224.191	114.618
1876	11,043.020	22.568	26.440	1901	105,125.460	231.723	128.625
1877	16,771.840	43.417	52.430	1902	114,214.030	250.632	197.367
1878	19,903.980	39.104	31.320	1903	123,235.180	270.426	241.660
1879	23,595.040	33.845	24.442	1904	130,331.300	285.041	173.783
1880	27,196.320	41.698	33.018	1905	137,030.180	299.508	122.659
1881	31,408.860	67.000	58.664	1906	144,817.820	316.176	153.312
1882	35,769.440	76.322	65.700	1907	153,835.190	336.318	202.768
1883	38,291.160	71.333	56.948	1908	164,127.950	373.553	616.869
1884	41,000.860	81.230	63.492	1909	175,875.890	399.064	224.776
1885	43,325.200	77.153	63.618	1910	187,075.230	425.266	286.836
1886	45,075.120	75.519	38.122	1911	202,910.770	480.872	569.170
1887	47,742.720	74.824	49.744	1912	213,630.210	503.287	295.039
1888	51,097.720	79.714	38.832	1913	227,468.490	534.462	386.576
1889	55,563.280	115.780	91.962	1914	238,943.330	561.513	321.365
1890	59,752.300	112.388	77.482	1915	243,642.360	572.688	301.048
1891	63,386.820	117.550	114.630	1916	162,527.010	378.154	229.904
1892	67,776.500	133.439	134.876	1917	124,377.600	283.360	156.268
1893	73,623.000	167.126	115.532	1918	144,832.480	313.421	142.078
1894	77,728.100	176.787	107.356	1919	22,889.890	51.870	17.358
1895	82,176.320	186.669	211.116	1920	14,691.220	33.729	10.927
1896	86,010.480	176.402	88.788	1921	8,894.210	22.257	3.721
1897	89,884.300	220.501	281.514	1922	16,802.610	26.019	5.627
1898	93,318.540	209.166	80.690	1923	} Siehe bei Gebäuden!		
1899	97,618.720	217.681	150.685	1924			

Aus dieser Darstellung geht hervor, daß die Entwicklung der Anstalt von der Gründung bis zum Jahre 1882 eine ungemein stetige war und von dieser Zeit an ein fast sprunghaftes Anwachsen zu beobachten ist, bis die Ereignisse der Kriegs- und Nachkriegszeit die Aufwärtsentwicklung jäh unterbrochen haben. Der schmerzliche Wegfall unseres südlichen Landesteiles bedeutete eine Minderung des Versicherungsbestandes unserer Anstalt fast auf die Hälfte; dazu kam noch die Geldentwertung, die die Prämieinnahme, wie bei allen Versicherungsinstituten in Oesterreich und Deutschland, im Jahre 1921 auf einen kleinen Bruchteil der Vorkriegsprämie herabminderte. Im Jahre 1923 begann aber wieder die Aufwärtsbewegung und der Wiederaufbau, der, wenn auch unter schweren Mühen, sich verhältnismäßig rasch vollzog und seither ununterbrochen vorwärtschreitet. Das Vertrauen der Bevölkerung zum heimatischen Institute, das auch unter den verheerenden Stürmen der Kriegs- und Nachkriegsjahre unerschüttert geblieben, ist eine Bürgschaft dafür, daß die Anstalt unseres Heimatlandes auch im 2. Säkulum bleiben wird, was sie seit ihrer Gründung gewesen — eine Wohlfahrtseinrichtung des Landes, zu Ruh und Frommen seiner Bevölkerung!

## Uebersicht über die Brände,

durch welche die nachbezeichneten Ortschaften zur Gänze oder zum Großteil vernichtet wurden.

Jahr	Bezirk	Gemeinde	Anzahl der geschädigten Parteien	Von der Anstalt geleistete Entschädigung in Goldkronen
<b>A. Nordtirol.</b>				
1844	Telfs	Oberhofen	57	62.729
1849	Landeck	Pians	27	56.070
1853	Steinach	Steinach	46	112.665
1858	"	Trins	43	53.760
1875	Telfs	Oberhofen	53	94.040
1880	Nauders	Nauders	102	172.065
1882	Reutte	Nefelwängle	22	74.116
1884	Telfs	Oberhofen	26	57.759
1891	Nieders	Telfs	26	82.278
1892	Telfs	Reith	27	41.900
1893	Innsbruck-Land	Albrans	23	166.628
"	Imst	Maffereith	66	135.687
1894	Schwaz	Weer	13	76.652
1895	Innsbruck-Land	Hötting	25	70.662
1896	Landeck	Fließ	47	133.641
1897	Windisch-Matrei	Windisch-Matrei	66	425.544
"	Silz	Haiming	69	230.219
1901	Landeck	Stanz	21	69.774
1903	Ried	Prug	72	305.637
1904	Silz	Karres	22	61.160
1906	Landeck	Schönwies-Saurs	31	92.012
1908	Telfs	Zirl	179	996.626
1909	Imst	Arzl-Wald	18	92.921
1911	Landeck	Zams	100	802.833

Jahr	Bezirk	Gemeinde	Anzahl der geschädigten Parteien	Von der Anstalt geleistete Entschädigung in Goldkronen
1916	Steinach	Matrei-Mühlbachl-Pfons	73	406.362
1917	Imst	Wenns	39	160.169
1918	Nauders	Pfunds	70	146.509
<b>B. Deutsch-Südtirol.</b>				
1854	Neumarkt	Salurn	24	70.087
1861	Schlanders	Laas	105	121.535
1874	Brigen	Mühlbach	32	52.450
1885	Schlanders	Tschengels	56	77.169
1897	Brigen	Schabs	20	86.728
"	Kaltern	Kaltern	20	74.016
"	Glurns	Taufers	46	111.650
1899	Schlanders	Tabland	27	60.743
1902	Glurns	Malsch	38	117.281
1904	Welsberg	Mitterolang	42	142.936
<b>C. Vorarlberg.</b>				
1865	Bludenz	Nüziders	42	47.000
1895	"	Nenzing	16	65.004
<b>D. Italienisch-Tirol.</b>				
1845	Stenico	Comano	53	49.291
1846	"	Godengo	37	51.463
1850	Tione	Borzago	61	42.903
1853	Malè	Comafine	36	74.686
1858	Stenico	Villa Banale	49	57.868
1859	Malè	Celledizzo	57	134.908
1860	Stenico	Bono	45	44.306
"	Mezzolombardo	Denno	66	72.788
1861	Eles	Cis	51	61.353
1862	Malè	Mezzana	69	97.239
"	Borgo	Borgo	84	64.390

Jahr	Bezirk	Gemeinde	Anzahl der geschädigten Parteien	Von der Anstalt geleistete Entschädigung in Goldkronen
1865	Fondo	Fondo	166	169.733
1867	Tione	Lardaro	60	59.890
1869	Stenico	Dorsino	69	53.025
1876	Strigno	Cinte-Tesino	38	28.010
1877	Malè	Pizzano-Vermiglio	81	121.843
"	Tione	Borzago	100	48.250
1879	Tione	Villa-Tione	98	84.287
1883	Malè	Terzolas	47	61.796
1884	Stenico	Ranzo	58	58.541
"	Condino	Castello	44	44.890
1889	Malè	Vermiglio	74	100.147
"	Eles	Revò	69	55.450
1891	Malè	Cellentino	80	163.560
1892	"	Malè	100	298.642
1893	Eles	Pregghena	61	53.979
1894	Cembra	Valda	79	61.028
1895	Tione	Tione	107	246.642
1897	"	Bondo	67	101.620
1902	Primiero	Fiera	33	82.223
1904	Malè	Mezzana	36	64.328
1906	Eles	Revò	57	62.746
1908	Civezzano	Rizzolaga	41	55.744
1910	Tione	Javrè	107	115.728
"	Mezzolombardo	Spormaggiore	36	45.169
1912	Fassa	Canazei	22	55.312
1913	Tione	Pinzolo	97	169.148
1914	Stenico	Stenico	112	203.162
1915	Tione	Breguzzo	104	281.955
"	Malè	Dimaro	82	224.221

Dereinsbuchdruckerei Innsbruck  
Maria Theresienstrasse 40